Ferus Andreas
9947888
A 312
Codierung: FWF

Schriftliche Arbeit zum Forschungsseminar
„Der Wiener Hof im Spiegel der Zeremonialprotokolle (1652 – 1800)“

mit dem Titel

„Zeremoniell und Rang am Wiener Hof“

im Wintersemester 2005/2006

Lehrveranstaltungsleiter:
Dr. Martin Scheutz und Dr. Thomas Winkelbauer

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	**Einleitung**	**3**
2.	**Kaiserhof, Hofstaat und Zeremoniell**	**5**
3.	**Rangordnung und Präzedenzstreitigkeiten am Wiener Hof**	**11**
4.	**Schlussbemerkungen**	**17**
5.	**Zwei ausgewählte Textstellen aus den Zeremonialprotokollen**	**19**
	HHStA / NZA / ZA Prot. 14 / fol. 49^{r} – 58^{r} / 20. März 1728	**19**
	HHStA / NZA / ZA Prot. 18 / fol. 497^{r} – 504^{v} und 657^{v} – 667^{v} / 2. Mai und 26. Dezember 1742	**24**
6.	**Bibliographie**	**39**

„Es hat seinen Nutzen...wenn alle Kleinigkeiten bei dem Ceremoniel-Wesen an einem Hof in eine gute Ordnung gebracht und darinnen erhalten werden, es gereicht solches zu Vermehrung des Grandeurs, zur Konservation der erlangten Prärogativen, zur Beibehaltung der Freundschaft unter großen Herrn und des Respekts der Ahnverwandten, Ministres und Untertanen, zur Etablierung der völligen Subordinationen zwischen den Obern- und Unter-Bedienten, zu Vermeidung aller Kollusionen, zu Verhütung des Ranges und andern Ceremoniel-Streit bei Auswärtigen, zu kommoder Ausführung des Gouvernements und Kommando..." (Julius Bernhard von Rohr)[1]

1. Einleitung

Über Jahrhunderte hat das Zeremoniell bei Hof den Umgang der Menschen miteinander beeinflusst, vom Hochadeligen bis hin zum einfachen Arbeiter. Selbst heute gelten noch Benimmregeln und gesellschaftliche Zwänge, die größtenteils aus dem Hofzeremoniell hervorgegangen sind. Das sprichwörtliche „gute Benehmen" oder „feine Manieren" sind durchaus Reste einer Etikette oder eines Zeremoniells, das sich in den Alltag der Gesellschaft eingebrannt hat.[2] Man versucht es dem Vorbild gleichzutun, und je nach gesellschaftlicher, finanzieller und standesmäßiger Möglichkeiten geht die ganze Gesellschaft in einer Polarität des Dienens nach oben und des Strampelns und Abgrenzens nach unten auf. Aber nicht nur die Vorbildwirkung der oberen Zehntausend bringt zeremonielle Zwänge bis in die kleinste Bürgerwohnung, sondern manche Rituale drängen sich durch den natürlichen Wunsch nach Standesunterscheidung, Rangerhöhung und Abgrenzung quasi von unten nach oben. Als gleichen Nenner können diese beiden Bewegungen ihr Streben nach einer Manifestierung und Sichtbarmachung des Machtunterschiedes ihrer Teilnehmer vorweisen.[3]

Die Funktion des Zeremoniells und der Repräsentation als Herrschaftsmittel wurde in zunehmendem Maße im 15. und 16. Jahrhundert [...] immer wichtiger.[4] Denn, wenn man wollte, dass die Untertanen die höchste Macht begreifen, so musste man sie ihnen auch zeigen, und zwar dergestalt, dass kein Zweifel über die Macht und Erhabenheit des Kaisers bestehen blieb.[5] Um aber Ansehen zu erwerben und, noch wichtiger, es zu erhalten, genügte es im 17. Jahrhundert nicht mehr, Macht und Reichtum zu besitzen, sondern beides musste auch präsentiert werden.

---

[1] Julius Bernhard von Rohr; Einleitung zur Ceremoniel - Wissenschaft der grossen Herren..., Leipzig 1733 (Neudruck herausgegeben von Monika Schlechte, Leipzig 1990), S. 15.
[2] Hubert Christian Ehalt; Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft. Der Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert. Wien 1980 (= Sozial- und wirtschaftshistorische Studien. Bd. 14), S. 8.
[3] Martin Kreuz; Zeremoniell und Rangordnung am Wiener Hof in der Neuzeit. (ungedruckte Diplomarbeit an der Universität Wien, Wien 2006), S. 6 – 7.
[4] Vgl.: Christina Hofmann; Das spanische Hofzeremoniell von 1500 – 1700. Frankfurt am Main 1985 (= Erlanger Historische Studien. Bd. 8), S. 20.
[5] Vgl.: Hubert Christian Ehalt; Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft. Der Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert. Wien 1980 (= Sozial- und wirtschaftshistorische Studien. Bd. 14), S. 66.

Die reale Existenz der Größe des Anderen wird erst in dem Augenblick akzeptiert und wahrgenommen, in dem sie augenscheinlich vorgeführt wird. Das heißt mit anderen Worten, dass die Darstellung des sozialen Ranges durch Statussymbole und Prestigeobjekte diesen Rang erst zur Realität werden lässt, während bei Unterlassung der Zur-Schau-Stellung des Ranges die soziale Existenz des Ranges in der Gesellschaft keine Realität mehr hat.[6] Das führte soweit, dass, wenn ein Fürst eine bestimmte Grenze des Reichtums überschritten hatte und er nicht mehr in der Lage war, seinen Rang und Besitz nur durch sich selbst darzustellen, er auf Dienerschaft, Zeremoniell, Geschenke und Einladungen zurückgreifen musste, um die Umwelt seinen sozialen Rang gewahr werden zu lassen. So war es ein Muss, seinen Rang durch Habitus, Gesten, Insignien und Prunk zur Schau zu stellen, denn Understatement führte zwangsläufig durch die soziale Antwort der Gesellschaft zur Rangerniedrigung.[7] Diese Tatsache galt allerdings nicht nur für die Person des Kaisers bzw. des Fürsten, sondern auch für alle Personen, die am höfischen Leben – im Rahmen des streng geregelten Hofzeremoniells – teilnahmen bzw. teilnehmen wollten. In der Hand eines absolutistischen Fürsten war das Zeremoniell [also] ein hochwirksames Herrschaftsinstrument. [Denn] die bloße Konzentration des Adels am Hof allein genügte nicht, um die Macht des Fürsten zu sichern. Es kam zusätzlich entscheidend darauf an, ob es gelang, die große Anzahl der politisch funktionslosen Adeligen so zu organisieren, dass sie beschäftigt, kontrolliert und bei Laune gehalten wurden.[8] Das Zeremoniell und seine Vorschriften dienten also nicht allein zur Verherrlichung und Erhöhung der Würde und erhabenen Stellung des Fürsten und seines Hauses. [Sie bildeten] das zentrale organisatorische Instrument, dessen sich die Herrscher bedienten, um das Ranggefüge labil zu halten.[9] Denn in ihnen widerspiegelten sich Rang und Stellung derjenigen, die sich dem Kaiser oder der erhabenen Person – wie weit auch immer – nähern durften und dessen Umgebung bildeten.

In Anbetracht dessen ist es nicht verwunderlich, dass es in der Frühen Neuzeit zu zahlreichen Rangstreitigkeiten gekommen ist. Ziel dieser Arbeit soll es nun sein – nach der Klärung diverser essentieller Begriffe – genauer auf die, in den Zeremonialprotokollen erwähnten, *Ranggegenstände und -sachen, Difficultäten, Differenzen, Kompetenz- und Präzedenzstreitigkeiten* einzugehen. In diesem Zusammenhang sollen aber nicht nur die Gründe etwaiger Differenzen dargestellt, sondern auch erörtert werden, wie bei ihrer Klärung verfahren wurde, und ob man das angewandte Prozedere je nach Fall adaptierte bzw. im Laufe der Zeit modifizierte. Auch der Art und Weise der Argumentation der „streitenden“ Parteien soll dabei Beachtung geschenkt werden.

[6] Ebd., S. 68.
[7] Vgl.: Ebd., S. 70.
[8] Vgl.: Jürgen Freiherr von Kruedener; Die Rolle des Hofes im Absolutismus. Stuttgart 1973 (= Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. 19), S. 61.
[9] Vgl.: Norbert Elias; Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie mit einer Einleitung: Soziologie und Geschichtswissenschaft. Berlin 1969 (= Soziologische Texte. Bd. 54), S. 211.

Ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit stellen zu können, möchte diese Arbeit einen kurzen Einblick – in die äußerst komplexe – Thematik des „Ineinanderübergreifens“ von Zeremoniell und Rang vermitteln.

2. Kaiserhof, Hofstaat und Zeremoniell

Der im Hochmittelalter an die Stelle der älteren Bezeichnungen *palatium, aula* und *domus* tretende Begriff *curia* bezeichnete zum einen den Hof [...] als personale, hierarchisch strukturierte Einrichtung (Hofstaat/Hofgesellschaft), die in erster Linie der Versorgung (Haushalt) und dem Schutz der Herrscherfamilie diente, und zum anderen die administrative Institution respektive zentrale Landesverwaltung (Hofgericht/Hofkapelle) in der unmittelbaren Umgebung eines Regenten.[10] Dem Vorbild des Königs- bzw. Kaiserhofes folgten im 11. und 12. Jahrhundert geistliche und weltliche Herrschaften, die mit zentral platzierten „Höfen“ auf eigenem Territorium Herrschaftszentren aufbauten. Bei fortschreitendem Territorialisierungsprozess traten im Deutschen Reich neben den Königshof (*curia regis*) somit Höfe weltlicher und geistlicher Magnaten (*curia ducis, principis, episcopi, abbatis* etc.). Diese unterschieden sich entsprechend der Machtposition und den wirtschaftlich-finanziellen Möglichkeiten des Regenten bzw. seines Territoriums in größere und kleinere Höfe (*curiae maiores, curiae minores*) mit unterschiedlich vielen Hofchargen und breit bzw. spärlich gefächerter Ämterorganisation. Prinzipiell basierte der spätmittelalterliche Hof auf drei Fundamenten: erstens auf der materiellen alltäglichen Versorgung des Herrschers, zweitens auf der sich im Laufe der Jahrhunderte zunehmend professionalisierenden herrschernahen Landesadministration, und drittens auf der zivilisatorisch-kulturellen Gestaltung des Herrschaftsmilieus. Die Hierarchie der Höfe in Bezug auf Größe und Prestige reichte vom Kaiser- respektive Königshof über die Kurfürsten- und Herzogs-Höfe zu denjenigen der Bischöfe, Land- und Markgrafen bis hinunter zu den einfachen Grafenhöfen. Ausdruck ihres jeweiligen Ranges waren auf dem Sektor der Architektur die stattliche Burg oder (später) das prächtige Schloss, auf gesellschaftlichem Gebiet Quantität und Qualität des Hofstaates, auf dem Feld der Kultur die standesgemäße Selbstdarstellung.[11]

Auch der Hof der Habsburger unterschied sich im Mittelalter durch nichts von den Höfen der übrigen Fürsten des Heiligen Römischen Reiches. Wie in jedem größeren und vornehmeren Haushalt gab es Hausämter, auf die im frühen Mittelalter die Besorgung der Geschäfte aufgeteilt war.[12] Hofdienst war Dienst im Hause des Königs. Die im Hofdienste stehenden Personen gehörten zur domus regia, und bildeten die Hausdienerschaft, das „Gesinde“, die Gefolgschaft, den comitatus

[10] Werner Rösener; Artikel „Hof“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, München 1991, Sp. 66/67.
[11] Rainer A. Müller; Der Fürstenhof in der frühen Neuzeit. München 1995 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte. Bd. 33), S. 3 – 4.
[12] Vgl.: Ivan Ritter von Žolger; Der Hofstaat des Hauses Österreich. Wien 1917 (= Wiener Staatswissenschaftliche Studien. Bd. 14), S. 1.

des Fürsten. Die Aufnahme in den Hofdienst war die Aufnahme in die Hausgenossenschaft des Königs. Das Hofgesinde stand unter besonderem Rechtsschutz des Königs.[13] Der Hofstaat war [damals noch] nicht Zweck zur Darstellung des höheren Ranges, sondern der höhere Rang ermöglichte die Finanzierung und somit Darstellung eines größeren Hofes. Diese Wechselwirkung wurde im 17. Jahrhundert zu einer institutionalisierten Form, die zwangsweise für einen höheren Rang einen größeren Hofstaat vorschrieb.[14] Der Hof war also in erster Linie eine Art Serviceeinrichtung, die geschaffen wurde, um die Bedürfnisse des Herrschers zu befriedigen; er diente aber [später] auch als Hauptbühne der fürstlichen Grandeur.[15] Unter dem Gesichtswinkel der Staatsbildung betrachtet, war der Kaiserhof [aber] vor allem das Zentrum der politischen Macht und der wichtigste Ort der Kommunikation und Interaktion der politischen Eliten sowohl der habsburgischen Länder als auch des Heiligen Römischen Reiches und daher *das* Integrationszentrum der werdenden Habsburgermonarchie.[16] Der Hof verband durch eine Reihe von Medien[17] »Regionen und Eliten mit dem Zentrum, vom tatsächlichen oder Ehrendienst über Belohnungen und Titel bis zu Festen und Zeremonien«.[18]

[Erst] mit Ferdinand I. gewann das Zeremoniellwesen auch am österreichischen Hof zunehmend an Wichtigkeit, sodass sich unter dem Einfluss des spanischen Hofzeremoniells jene strengen, unabänderlichen Regeln bildeten, die unter Leopold I. und Karl VI. ihren Höhepunkt fanden.[19] Als Ferdinand 1518 sein 15. Lebensjahr vollendet hatte, wurde ihm von seinem Bruder Karl (dem späteren Kaiser Karl V.) – als dem Haupt der spanisch-habsburgischen Linie – ein eigener Hofstaat eingerichtet. Mit diesem Hofstaat kam Ferdinand dann 1521 – als neuer Erbherr und Regent – nach Österreich. Die personelle Zusammensetzung des ferdinandeischen Hofstaats[20] und die Tatsache, dass Ferdinand zunächst nur ein rein persönliches Regiment führte, und er sich nicht an die mit Maximilian I. im Innsbrucker Libell in Einverständnis mit den Ständen

---

[13] Ebd., S. 4.
[14] Hubert Christian Ehalt; Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft. Der Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert. Wien 1980 (= Sozial- und wirtschaftshistorische Studien. Bd. 14), S. 68.
[15] Jeroen Duindam; Im Herzen der zusammengesetzten Habsburgermonarchie: Quellen zu einer neuen Geschichte des Hofes, der Regierung und der höfischen Repräsentation. In: Josef Pauser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hrsg.); Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16. bis 18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch. Wien 2004 (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 44), S. 24.
[16] Thomas Winkelbauer; Österreichische Geschichte 1522 – 1699. Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter. Teil 1. Wien 2003/2004, S. 179.
[17] Ebd.
[18] Jeroen Duindam; Im Herzen der zusammengesetzten Habsburgermonarchie: Quellen zu einer neuen Geschichte des Hofes, der Regierung und der höfischen Repräsentation. In: Josef Pauser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hrsg.); Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16. bis 18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch. Wien 2004 (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 44), S. 23.
[19] Vgl.: Ivan Ritter von Žolger; Der Hofstaat des Hauses Österreich. Wien 1917 (= Wiener Staatswissenschaftliche Studien, Bd. 14), S. 155.
[20] 1518 bestand Ferdinands Hofstaat zu fast 100 Prozent aus Niederländern. 1522/23 zu rund 50 Prozent aus Niederländern und zu etwa 30 Prozent aus Spaniern. 1524 betrug der niederländische Anteil nur noch etwa 17 Prozent, der spanische rund 25 Prozent. Vgl.: Thomas Winkelbauer; Österreichische Geschichte 1522 – 1699. Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter. Teil 1. Wien 2003/2004, S. 181.

beschlossene Organisation der Hofbehörden hielt, führte zu Unmutäußerungen seitens der österreichischen Stände. Infolgedessen verlangten sie auf dem, von Ferdinand 1525 in Augsburg einberufenen, General – Landtag der österreichischen Erbländer die Besetzung der hohen Ämter mit Einheimischen, die Schaffung eines Hofrates, die Ordnung der Kanzlei und die Einrichtung eines „Hofstaates nach deutschem fürstlichen Muster". Es geschah dies mit den Hofordnungen vom 1. Jänner 1527 und vom 1. Jänner 1537.[21] Nutznießer dieser Reformen waren insbesondere Amtsträger aus den österreichischen Erblanden und dem Heiligen Römischen Reich. Seit der Erwerbung der böhmischen und ungarischen Königkrone 1526/27 begann der Hof Ferdinands I. – mit einiger Verzögerung – auch für Adelige aus den böhmischen und ungarischen Ländern attraktiv zu werden.[22] Die Hofreform Ferdinands I. schloss eine den gesamten Hoforganismus erfassende Regelung in sich. Nicht nur die Regierungsbehörden, sondern auch die Verwaltung des Haus- und Hofwesens und der zeremonielle Ehrendienst im engeren Sinne wurden in das Gefüge einer festen Organisation gebracht. Während sich der Regierungsdienst in den Ratskollegien und in der Kanzlei konzentrierte, waren die Haus- und Hofverwaltung und der zeremonielle Ehrendienst organisch in vier Hofstäben zusammengefasst.[23]

An der Spitze eines jeden Hofstabes stand einer der vier obersten Hofchargen. Als die vier wichtigsten Hofämter kristallisierten sich seit dem Hochmittelalter Marschall, Mundschenk, Kämmerer und Truchsess heraus. Seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts war am Kaiserhof nicht mehr der (Obersthof-)Marschall, sondern der *Obersthofmeister* der ranghöchste der vier oberen Hofwürdenträger (Obersthofmeister, Obersthofmarschall, Oberstkämmerer und Oberststallmeister)[24]. Er hatte seit den Hofreformen Ferdinands I. [...] einerseits repräsentative und zeremonielle Ehrenfunktionen und andererseits Leitungs- und Kontrollfunktionen in der allgemeinen Hofverwaltung. Zu seinem Aufgabenbereich gehörten auch die gesamte »Hofwirtschaft«, also etwa die Hofküchen, die Hofkeller und die Hoftafeln. Durch den ihm untergebenen *Oberststabelmeister* [– dem wiederum Hilfsorgane wie die *Truchsessen*,

[21] Vgl.: Ivan Ritter von Žolger; Der Hofstaat des Hauses Österreich. Wien 1917 (= Wiener Staatswissenschaftliche Studien. Bd. 14), S. 48 – 49. Eine Übersicht über den Inhalt der beiden Hofordnungen gibt Žolger auf den Seiten 49 – 53.

[22] Thomas Winkelbauer; Österreichische Geschichte 1522 – 1699. Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter. Teil 1. Wien 2003/2004, S. 182.

[23] Ivan Ritter von Žolger; Der Hofstaat des Hauses Österreich. Wien 1917 (= Wiener Staatswissenschaftliche Studien. Bd. 14), S. 53 – 54.

[24] Die Reihenfolge, in der die vier Hofämter hier aufgezählt wurden, entspricht der Stellung, die sie tatsächlich in der Hierarchie bis zum frühen 17. Jahrhundert einnahmen. Ab da nahm der Oberstkämmerer, anstelle des Obersthofmarschalls, die Position als zweithöchster Würdenträger des Kaiserhofes ein. In gewissen Fällen kam es aber auch zu Ausnahmen, da der Träger eines bestimmten Hofamtes den anderen Hofamtsträgern – natürlich ausgenommen dem Obersthofmeister – vorzuziehen war, weil dieser den Titel eines Fürsten innehatte.
Siehe hierzu beispielsweise: Haus-, Hof- und Staatsarchiv / Neue Zeremonialakten / Zeremonialprotokolle Band 18 / fol. 643^{r} – 643^{v} / 8. Dezember 1742. „Rang des h(*err*)n obrist(*e*)n stallmeistern fürsten v(*on*) Auersperg gleich nach dem ersten königl(*iche*)n h(*err*)n obristen hoffmeistern, und vor allen hoffämtern, als fürst." und HHStA / NZA / ZA Prot. 20 / fol. 434^{r} / 13. Dezember 1745. „Rang des herrn fürstens von Dietrichstein, obristen hoffmarschallen, vor dem herrn obristen stallmaistern, fürsten von Auersperg."

Fürschneider, Mundschenke etc. unterstellt waren –] überwachte er auch Tafelordnung und Tafelzeremoniell.[25] Er war »sowohl oberster Zeremonienmeister bei allen feierlichen Anlässen [...] als auch Hauptverantwortlicher für den gesamten Hofstaat in Disziplinarangelegenheiten und wirtschaftlichen Fragen«.[26] [Darüber hinaus war er] meist gleichzeitig Direktor, jedenfalls aber – im Unterschied zu den anderen Inhabern oberster Hofämter – ausnahmslos Mitglied des kaiserlichen Geheimen Rates.[27] Gemeinsam mit dem Obersthofmarschall und einem Hofkammerrat hatte er überdies die Aufgabe, den Personalstand des Hofstaates einer Revision zu unterziehen.[28] Der *Obersthofmarschall* besaß die Jurisdiktionsgewalt[29] über das gesamte »Hofgesinde«, also alle Angehörigen des Hofstaates. Er war auch für das Hofquartierwesen zuständig, wobei ihm der *Hofquartiermeister* und mehrere *Hoffuriere* zur Seite standen. Der *Oberstkämmerer* war für die kaiserliche Kammer und die Garderobe zuständig, somit für das »Ankleiden« und das »Abziehen« des Monarchen sowie überhaupt für dessen Wohlbefinden, für die Organisation der Audienzen, aber auch für die kaiserlichen Sammlungen und für die Schatzkammer. Er war der direkte Vorgesetzte der jeweils diensttuenden adeligen *Kämmerer* sowie der *Türhüter* und *Kammerdiener*. Die Leitung über die Hofstallungen, die Pferde und die Wagenburg, also den Fuhrpark, führte der *Oberststallmeister*, zu dessen Kompetenzbereich auch die Edelknaben (Pagen) gehörten. In der Hierarchie nach diesen vier obersten Hofbeamten folgten der *Oberstjägermeister* und der *Obersthoffalkenmeister*, die für die Organisation der verschiedenen Formen der Jagd, also des adeligen und fürstlichen »Freizeitvergnügens« schlechthin, verantwortlich waren. Für die Sicherheit des Kaisers waren der Hauptmann der *Hartschieren* (der Kommandant der berittenen Leibgarde) und der Hauptmann der *Trabanten* (der Kommandant der Leibgarde zu Fuß) verantwortlich. Zur *Hofkapelle* gehörten die Hofkapläne und die Chorsänger (»Cantorey«). Die meisten Mitglieder des

[25] Thomas Winkelbauer; Österreichische Geschichte 1522 – 1699. Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter. Teil 1. Wien 2003/2004, S. 180 – 181.
Vgl. auch : Ivan Ritter von Žolger; Der Hofstaat des Hauses Österreich. Wien 1917 (= Wiener Staatswissenschaftliche Studien. Bd. 14), S. 66 – 79.

[26] Karin Plodeck; Hofstruktur und Hofzeremoniell in Brandenburg-Ansbach vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Zur Rolle des Herrscherkultes im absolutistischen Gesellschafts- und Herrschaftssystem. Ansbach 1972 (= Jahrbuch des Historischen Vereines für Mittelfranken 86, Jg. 1971/72), S. 92.

[27] Thomas Winkelbauer; Österreichische Geschichte 1522 – 1699. Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter. Teil 1. Wien 2003/2004, S. 181.

[28] Ivan Ritter von Žolger; Der Hofstaat des Hauses Österreich. Wien 1917 (= Wiener Staatswissenschaftliche Studien. Bd. 14), S. 68.

[29] Im Zuge der Reformen Maria Theresias kam es in diesem Zusammenhang zu zahlreichen Kompetenzstreitigkeiten zwischen den „alten“ und „neuen“ Behörden. Als Beispiel sei hier die Differenz zwischen dem Hofmarschallamt und der österreichischen Hofkanzlei im Jahre 1742 genannt, bei der es einerseits um besagte Jurisdiktionsgewalt, und andererseits darum ging, welche Behörde in Zukunft die Revisionen und Recursen durchführen dürfe. Die Entscheidung Maria Theresias in diesem Fall fiel für das Obersthofmarschallamt allerdings nicht unbedingt positiv aus. Denn sie beschloss, dass der Obersthofmarschall zwar weiterhin der oberste Hofrichter bleiben solle, er sich in Revisionsangelegenheiten aber mit einem Hofrat der betreffenden Behörde zu beraten hätte. Siehe hierzu: HHStA / NZA / ZA Prot. 18 / fol. 497^{r} – 504^{v} und 657^{v} – 667^{v} / 2. Mai 1742 und 26. Dezember 1742. „Conferenz wegen derer zwischen dem könig(*liche*)n hoffmarschallen und der oesterreich(*ische*)n hoffcantzley vorgefallene differenzien.“ (als ausgewählte Textstelle unter Punkt 5) Für den Obersthofmarschall bedeutete die Relation Maria Theresias allerdings nicht bloß, die Einbuße einer Funktion; viel schwerwiegender traf ihn mit Sicherheit der Prestigeverlust, der damit einherging.

»Hofgesindes« waren besoldet, und manche besaßen das Recht der »Hofspeisung« und des »Hofquartiers«, das heißt, sie wurden bei Hof verköstigt und vom Obersthofmarschall in einem hofquartierpflichtigen Privathaus einquartiert.[30]

Eine enorme Bedeutung wurde überdies auch den Inhabern eines Hofehrenamtes beigemessen. In der Verleihung eines der hierarchisch gestuften Ehrenämter standen dem Adel seit dem frühen 17. Jahrhundert die wichtigsten und quantitativ umfangreichsten Möglichkeiten zur Integration in den Kaiserhof zur Verfügung. Die Ritter des Ordens vom Goldenen Vlies, des exklusiven habsburgischen Hausordens, bildeten so etwas wie den innersten Kreis um die Monarchen an den Höfen von Madrid und Wien sowie um die Statthalter oder Regenten am Brüsseler Hof.[31] Sie standen an der Spitze der Inhaber höfischer Ehrenämter und bildeten die Crême der gesamthabsburgischen adeligen Elite. Der Toison war mehr als nur eine ehrenhafte Bindung an den Hof, er war für gewöhnlich ein Zeichen herausragender Dienste und der Nähe zur Macht.[32] Selbst als im Laufe des 17. Jahrhunderts gewisse Titel immer zahlreicher und willkürlicher vom Kaiser vergeben wurden, und eine gewisse Inflation einsetzte, von der insbesondere die Geheimrats- und die Kämmererwürde betroffen war, konnte sich der Orden vom Goldenen Vlies seine Exklusivität bewahren.[33] Die seit den 1520er Jahren fassbare Würde eines Geheimen Rates, die im 16. Jahrhundert auf den maximal zehn Personen umfassenden engsten Beraterkreis des Monarchen beschränkt geblieben war, entwickelte sich im 17. Jahrhundert zum zweithöchsten Ehrenamt am Kaiserhof. An der Entwicklung des Kämmereramtes lässt sich zeigen, dass sich der Kaiserhof im Laufe des 17. Jahrhunderts, etwas überspitzt formuliert, aus einem Treffpunkt, an dem die Mitglieder des Adels der habsburgischen Länder und des Reichs Zugang zum Kaiser und Landesfürsten hatten, in eine Organisation verwandelte, in die bedeutende Teile des hohen Adels der österreichischen, böhmischen und ungarischen Länder sowie Angehörige des Reichsadels durch Mitgliedschaft eingebunden waren. Mit dem Ablegen des Kämmerereides war das Eingehen eines persönlichen Dienstverhältnisses gegenüber dem Kaiser verbunden, worin eine besondere Herrschernähe zum Ausdruck kam. Der dabei verliehene Kämmererschlüssel signalisierte die erleichterten Zutrittsmöglichkeiten zum Kaiser.[34] Seit der Regierungszeit Ferdinands II. wurde es

[30] Jeroen Duindam; The court of the Austrian Habsburgs: locus of a composite heritage. Göttingen 1998 (= Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Bd. 8, Nr. 2), S. 28 – 30. Siehe auch: Ivan Ritter von Žolger; Der Hofstaat des Hauses Österreich. Wien 1917 (= Wiener Staatswissenschaftliche Studien. Bd. 14), S. 47 – 136.
[31] Thomas Winkelbauer; Österreichische Geschichte 1522 – 1699. Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter. Teil 1. Wien 2003/2004, S. 189.
[32] Jeroen Duindam; Im Herzen der zusammengesetzten Habsburgermonarchie: Quellen zu einer neuen Geschichte des Hofes, der Regierung und der höfischen Repräsentation. In: Josef Pauser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hrsg.); Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16. bis 18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch. Wien 2004 (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 44), S. 29.
[33] Vgl.: Thomas Winkelbauer; Österreichische Geschichte 1522 – 1699. Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter. Teil 1. Wien 2003/2004, S. 190.
[34] Ebd., S. 190 – 191.

dann sogar üblich, die führenden Beamten der beim Hof ansässigen Behörden und Gremien sowie die kaiserlichen Botschafter spätestens bei Amtsantritt zu Kämmerern zu ernennen und damit formell zu Mitgliedern des Hofstaats zu machen.[35]

Hof, Regierung und Verwaltung waren bis zu den maria-theresianischen Reformen nach dem Österreichischen Erbfolgekrieg (1740 – 1748) keine scharf getrennten Bereiche. Viele der hohen Hofbeamten verbanden ihren täglichen Hofdienst mit der nominellen oder tatsächlichen Ausübung eines Regierungsamtes, sei es als aktives Mitglied des Geheimen Rates oder der Geheimen Konferenz[36], also des höchsten Beratungsgremiums des Kaisers, oder in einer der Zentralbehörden, das heißt im Reichshofrat, in der Hofkammer, im Hofkriegsrat oder in einer der Hofkanzleien.[37] „Hofdienst" bedeutete weitgehend auch „Staatsdienst". Die Institution „Hof" war staatlicher Regierungssitz einerseits und fürstlicher Haushalt andererseits. Arbeit in der Zentralverwaltung blieb mit Fürstendienst gekoppelt, der Verwaltungsbeamte hatte den zusätzlichen Status eines persönlichen Dieners des Landesherrn.[38] Der Kaiserhof war nicht nur eine Institution oder Organisation mit spezifischen Verfahrensvorschriften und Verhaltensregeln für ihre Mitglieder, sondern auch die Summe der am Hof stattfindenden Ereignisse und Interaktionen. Viele der Personen, denen man hier begegnete, waren nur aus einem bestimmten Anlass für kurze oder jedenfalls begrenzte Zeit anwesend, sei es als devote Bittsteller, mit einer Schmiergeldkasse ausgestattete Betreiber eines Prozesses oder Eintreiber einer Schuld, neugierige Reisende, Künstler auf der Suche nach Aufträgen, Gesandte eines Reichsfürsten oder einfach Zuschauer.[39] Der Kaiserhof, besser gesagt der Hofstaat war aber auch eine Institution[40], »und zwar eine Institution, die nicht weniger stark dem Druck der Verschriftlichung und Bürokratisierung unterlag als die meisten anderen Institutionen«.[41] Der Hofstaat bestand aus den nichtadeligen Bediensteten, den Inhabern von Ehrenämtern und den hochrangigen Hofwürdenträgern, deren Aufgabenbereiche in

[35] Mark Hengerer; Der Hof Kaiser Ferdinands III. im Spiegel der zeitgenössischen Gesandtenberichte. (ungedruckte Hausarbeit zur Erlangung des Magistergrades, Münster 1996), S. 75 f.
[36] Hierzu siehe auch Stefan Sienell; Die Geheime Konferenz von den Anfängen bis zum Sturz Lobkowitz' (1674). Forschungen zu ihrer Geschichte anhand der Wiener Archivalien (ungedruckte Staatsprüfungsarbeit am Institut für Österreichische Geschichtsforschung, Wien 1995) und Ders.; Die Geheime Konferenz unter Leopold I. Personelle Strukturen und Methoden zur politischen Entscheidungsfindung am Wiener Hof. Frankfurt am Main 2001.
[37] Jeroen Duindam; Im Herzen der zusammengesetzten Habsburgermonarchie: Quellen zu einer neuen Geschichte des Hofes, der Regierung und der höfischen Repräsentation. In: Josef Pauser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hrsg.); Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16. bis 18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch. Wien 2004 (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 44), S. 25.
[38] Rainer A. Müller; Hofstaat – Hofmann – Höfling. Kategorien des Personals an deutschen Fürstenhöfen der Frühen Neuzeit. In: Malettke, Klaus und Chantal Grell (Hrsgg.); Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der frühen Neuzeit (15. – 18. Jahrhundert). Münster-Hamburg-Berlin 2001, S. 43.
[39] Thomas Winkelbauer; Österreichische Geschichte 1522 – 1699. Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter. Teil 1. Wien 2003/2004, S. 180.
[40] Ebd.
[41] Jeroen Duindam; Im Herzen der zusammengesetzten Habsburgermonarchie: Quellen zu einer neuen Geschichte des Hofes, der Regierung und der höfischen Repräsentation. In: Josef Pauser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hrsg.); Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16. bis 18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch. Wien 2004 (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 44), S. 23.

unterschiedlichen Sphären des Hoflebens lagen: in den niederen häuslichen Diensten (Kochen, Heizen, Speisentragen, Wachehalten etc.), im Hofzeremoniell sowie in der (politischen) Entscheidungsfindung.[42]

3. Rangordnung und Präzedenzstreitigkeiten am Wiener Hof

Das Zeremoniell, das mit dem Wachstum der Höfe insbesondere seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges immer größere Bedeutung gewann, war [...] die für die Festigung und Tradierung des Herrschaftssystems maßgebliche Einrichtung. Zuerst und vor allem anderen war das Hofzeremoniell [aber] eine Norm. [Denn] es war ein Ordnungsrahmen für alle Lebensbereiche des Hofes, die mit dem Kaiser in unmittelbarer Verbindung standen. Insbesondere dessen Existenz war vollständig durch das Hofzeremoniell geregelt: Sein Tagesablauf, sein Aufenthaltsort an den unterschiedlichen Residenzen, die Abfolge von Alltag und feierlichen Anlässen, alles lief stets in gleich bleibenden zeremoniell normierten Bahnen ab. [Allerdings] waren nicht alle Hofmitglieder in gleicher Weise von diesen zeremoniellen Regelungen betroffen – dies hing vielmehr davon ab, wie stark man in die offiziellen Ereignisse des Hoflebens am Kaiserhof involviert war. Es gab sowohl besondere räumliche Zonen (Gemächer der kaiserlichen Familie), besonders herausgehobene Personen (insbesondere die Mitglieder der kaiserlichen Familie) als auch Anlässe (Einzüge und Audienzen, Festlichkeiten der Hofgesellschaft, Huldigungen, Lehensvergabe etc.), die über eine große zeremonielle Regelungsdichte verfügten.[43] [Darüber hinaus] bestand die Funktion des Hofzeremoniells am Kaiserhof und seiner diffizilen Semiotik [aber] in erster Linie darin, die Rangunterschiede aller, die an der jeweiligen Interaktion – beispielsweise einer Audienz, einer Belehnungszeremonie, einer Prozession, einer Opernaufführung oder dem Herumstehen und den Gesprächen in dem der Retirade des Kaisers so nahe wie möglich liegenden Raum in der Hofburg – beteiligt waren, sichtbar zu machen.[44] Die Regelung der Rangunterschiede innerhalb der [am Kaiserhof durch Gesandte vetretenen][45] europäischen Fürstengesellschaft ebenso wie innerhalb der Hofgesellschaft stand für alle Hofteilnehmer im Mittelpunkt ihres Interesses.[46] [Denn] im Zeremoniell spiegelte sich am deutlichsten die Machtverteilung einer Gesellschaft, in der der Gedanke der Hierarchie oberstes Strukturprinzip war. Es regelte den Vortritt, die „Präzedenz“, fixierte in jeder Interaktion und zu jedem Zeitpunkt deutlich den gesellschaftlichen Wert, den ein Mensch besaß; in ihm vor allem objektivierte sich der Gedanke der Hierarchie, der zu seiner

[42] Ebd., S. 25f.
[43] Andreas Pečar; Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740). Darmstadt 2003, S. 249.
[44] Thomas Winkelbauer; Österreichische Geschichte 1522 – 1699. Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter. Teil 1. Wien 2003/2004, S. 180.
[45] Ebd.
[46] Andreas Pečar; Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740). Darmstadt 2003, S. 249.

Realisierung die sinnenfällige Darstellung brauchte. Hier manifestierte sich vielleicht am deutlichsten das für die höfischen Gesellschaften so charakteristische dialektische Verhältnis von Form und Inhalt: Im Zeremoniell wurden Rangunterschiede dargestellt; durch diese Darstellung aber gewannen sie erst Realität.[47]

In den zeremoniellen Praktiken am Kaiserhof wurde die auf den Kaiser fixierte Ranghierarchie bei zahlreichen unterschiedlichen Anlässen permanent reproduziert[48]. Insbesondere bei bestimmten Anlässen oder in besonderen Zonen der Kaisernähe war die Hierarchie des Ranges im Auftreten der Akteure eindeutig ablesbar. Oft übertrug sich dabei die Ranghierarchie auf konkret erkennbare – und damit wahrzunehmende – räumliche Abstände im Raum. So konnte bei einer Opernaufführung[49] eben nur der Sessel des Kaisers genau in der Mitte stehen: Der Rang der einzelnen anwesenden Mitglieder der Hofgesellschaft ließ sich am jeweiligen Abstand zum Kaiser genau bestimmen. Desgleichen spiegelte auch die Reihenfolge bei Einzügen[50] die Ranghierarchie genau wieder und war für alle, die um die Semiotik des Zeremoniells wussten, genau und eindeutig ablesbar. Ebenso übertrug die in der Kammerordnung[51] immer wieder erneut festgelegte Raumfolge die höfische Ranghierarchie in messbare Abstände. Die einzelnen Türschwellen dienten dabei als Maßeinheit des Ranges am Kaiserhof. Das Zutrittsrecht war gleichzeitig ein sichtbares Zeichen, da hier an die Stelle des Ehrfurcht gebietenden Abstandes zum Kaiser ein zeremoniell geregeltes Nahverhältnis an die Stelle trat. Selbst die Abgabe der Voten in den kaiserlichen Ratsgremien wie der Geheimen Konferenz erfolgte nach der höfischen Rangfolge, das heißt nach der Anciennität der Geheimen Räte. Jeder dieser Anlässe trug dazu bei, das Zeremoniell und damit die höfische Hierarchie allen Teilnehmern vor Augen zu führen und aufs Neue zu befestigen.[52]Auch für den Kaiser hatte die Zuteilung des Ranges für die verschiedenen Personen am Hof Priorität. Da er selbst über Art und Weise, wie das Zeremoniell eingesetzt wurde – wie die Rangzuteilung im einzelnen erfolgte und welche Kriterien dafür maßgeblich waren –, genauer bestimmen, welche Funktion das Zeremoniell am Kaiserhof zu erfüllen hatte. Dabei waren vor allem zwei unterschiedliche

[47] Hubert Christian Ehalt; Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft. Der Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert. Wien 1980 (= Sozial- und wirtschaftshistorische Studien. Bd. 14), S. 118.
[48] Siehe hierzu die zahlreichen Einträge in den Zeremonialprotokollen betreffend Belehnungen, Erbhuldigungen, Exequien etc.
[49] Vgl. hierzu beispielweise den Eintrag in den Zeremonialprotokollen über einen Disput zwischen dem spanischen Botschafter; dem Obersthofmeister der Kaiserin, Fürst von Schwarzenberg, und dem Fürsten von Montecuccoli bezüglich der Sitzordnung bei einer Kammerkomödie im Mai 1694. HHStA / NZA / ZA Prot. 5 / fol. 141^{r} / 1. Mai 1694. „Competenz zwischen dem spanischen pottschaffter und beeden fürsten von Schwarzenberg und Montecuculi auf der ersten banckh bey der cammercomoe(*dien*)."
[50] Vgl. hierzu beispielweise die Streitigkeiten zwischen den Reichsständen und den hohen kaiserlichen Beamten, speziell zwischen deren Ehefrauen und Töchtern, betreffend der Sitz- und Gehordnung bei der Krönungfeier Kaiserin Eleonorae Marias im Jahre 1653. HHStA / NZA / ZA Prot. 1 / pag. 300 - 314 / 3. August 1653. „Crönungs actus iher may(*estät*) der kayserin Eleonorae Maria gebornen herzogin zu Mantua etc. u(*nd*) röm(*ische*) königin."
[51] Vgl. hierzu HHStA / NZA / ZA Prot. 20 / fol. 412^{v} – 419^{v}/ 20. November 1745. „Hoffconferenzgutachten, die einrichtung der cammerordnung, appartements bey hoff, und sonsten betreffend."
[52] Andreas Pečar; Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740). Darmstadt 2003, S. 250.

Personenkreise von den zeremoniellen Regelungen tangiert: die europäische Fürstengesellschaft, die am Kaiserhof durch zahlreiche [Botschafter und] Gesandte[53] vertreten war, und die adlige Hofgesellschaft.[54]

Fast alle Autoren, die sich mit der Materie befassten, unterschieden zwischen Hof- und Staatszeremoniell. Da es den Staat als transpersonal gedachtes, abstraktes Gebilde im Zeitalter des Absolutismus noch nicht gab, wurde diesen Begriffen keine Unterscheidung zwischen grundlegend verschiedenen Bereichen getroffen.[55] „Das Staats-Ceremoniel", so Rohr, „schreibt den äußerlichen Handlungen der Regenten, oder derer, die ihre Personen vorstellen, eine gewisse Weise der Wohlanständigkeit vor, damit sie hierdurch ihre Ehre und Ansehen bei ihren Untertanen und Bedienten, bei ihren Hochfürstlichen Anverwandten und bei anderen Mitregenten entweder erhalten, oder noch vermehren und vergrößern.[56] Die Vorschriften des Hofzeremoniells richteten sich dagegen an den Hofadel, der in seinem Umgang mit dem Herrscher einem strengen Regelkanon unterworfen wurde.[57] Den [Botschaftern und] Gesandten der auswärtigen Fürsten gegenüber suchte man die kaiserliche Präeminenz dadurch zu wahren, dass man allen Ansprüchen auf Änderungen des zeremoniellen Ablaufs stets mit dem Hinweis auf das Herkommen begegnete und damit Neuerungen im zeremoniellen „Traktament" weitgehend vermeiden konnte. Dies war sicher ein Mittel, das dazu diente, die kaiserlichen Ranganspräche zu wahren oder zumindest aufrechtzuerhalten. Zugleich minderte es jedoch die Möglichkeit, das Zeremoniell flexibel einzusetzen. Immer stärker entwickelte sich am Kaiserhof bereits seit Leopold I. das Festhalten an der Tradition auch im Bereich des Zeremoniells zu einem Wert an sich, was sich insbesondere an den Beratungen der Hofkonferenz über die Regelung bevorstehender Hofereignisse zeigte. So hielt der Kaiser auch dann an den überlieferten zeremoniellen Verfahren fest, wenn es sich nicht funktional als Mittel zur Steigerung der Repräsentativität des Kaisers begründen ließ, ja sogar wenn es einer solchen Glanzentfaltung im Wege stand. Bei der Regelung des zeremoniellen „Traktaments" gegenüber den am Kaiserhof weilenden [Botschafter und] Gesandten war der Kaiser weitgehend gebunden an die etablierten Standards des Gesandtschaftszeremoniells, zumindest wenn

[53] Betreffend den Unterschied zwischen Botschaftern und Gesandten siehe beispielweise HHStA / NZA / ZA Prot. 28 / fol. 158^{r} – 160^{r} / 14. August 1761. „Vortrag über mündlich gethane anzeige des substituirten obristen hofmarschallen, graffen von Althan, die wider das hiesige hofettiquette von dem nun angekomenen könig(*lich*) französischen ministre, marquis du Chatelet, führende fiocchi an denen pferden, und wie diesem unfueg glimpflich abgeholffen werden könte, damit der unterschied zwischen denen botschafteren und gesandten beybehalten werden möge."
[54] Andreas Pečar; Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740). Darmstadt 2003, S. 250.
[55] Hubert Christian Ehalt; Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft. Der Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert. Wien 1980 (= Sozial- und wirtschaftshistorische Studien. Bd. 14), S. 116 – 117.
[56] Julius Bernhard von Rohr; Einleitung zur Ceremoniel - Wissenschaft der grossen Herren..., 1733 (Neudruck herausgegeben von Monika Schlechte, Leipzig 1990), S. 1.
[57] Hubert Christian Ehalt; Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft. Der Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert. Wien 1980 (= Sozial- und wirtschaftshistorische Studien. Bd. 14), S. 117.

man eine Isolierung des Kaisers unter den europäischen Herrschern vermeiden wollte[58]. Gegenüber der adligen Hofgesellschaft konnte er dagegen in stärkerer Weise auf die Rangfolge Einfluss nehmen. Die höfische Rangfolge war gleich mehrfach auf den Kaiser bezogen. Wer einen Rang am Kaiserhof bekleiden wollte, hatte entweder Kämmerer, Geheimer Rat oder Ritter im Orden vom Goldenen Vlies zu sein. Alle drei Ämter bzw. Ehren vergab [, wie bereits erwähnt,] nur der Kaiser selbst. Zusätzlich konnte der Kaiser die Rangfolge durch die Reihenfolge der Ämterverleihung auch im Einzelnen bestimmen, da die Rangfolge unmittelbar an die Anciennität der Hofehrenämter geknüpft war. Wer diese Hofehrenämter bekleidete, befand sich also aufgrund dieses persönlichen Dienstverhältnisses in der Umgebung des Kaisers, in der „Nähe zum Thron". Welcher Erfolg den zeremoniellen Normen letztlich beschieden war, zeigte sich vor allem daran, ob die Interaktion am Kaiserhof störungsfrei ablaufen konnte oder aber steten Anfechtungen ausgesetzt war. Das Zeremoniell konnte die höfische Interaktion [also] sowohl ermöglichen als auch behindern. [Und] dies war vor allem abhängig von der Bereitschaft der Teilnehmer, den im Zeremoniell zugewiesenen Rang zu akzeptieren. Bei den [Botschaftern,] Gesandten und dem höfischen Adel am Kaiserhof war diese Akzeptanz durchaus unterschiedlich ausgeprägt. Innerhalb der Gesandten der Fürsten Europas und des Reiches konnte von einer Eindeutigkeit der Ranghierarchie keine Rede sein. Vielmehr gab es einen permanenten Überschuss an Prätentionen. Rangkonflikte waren hier nicht die Ausnahme, sondern eher die Regel[59]. Dabei war diese Permanenz zeremonieller Auseinandersetzungen am Kaiserhof keineswegs ein Sonderfall, sondern spiegelte weitgehend die Situation auch der anderen europäischen Fürstenhöfe. Häufig kam ein Zusammentreffen aufgrund

[58] Vgl. hierzu HHStA / NZA / ZA Prot. 4 / fol. 582^{v} / 24. November 1690. „Die praetendirte praecedenz des großhertzogen von Florenz."; HHStA / NZA / ZA Prot. 5 / fol. 6^{v} / 29. April 1692. „Difficultaet zwischen dem venetianisch(*en*) und savoyeschen pottschafftern in beglaittung ihro kay(*serlichen*) may(*estät*) nacher Hernalß."; HHStA / NZA / ZA Prot. 6 / fol. 30^{v} / 5. März 1700. „Differenz zwischen dem vened(*ischen*) und savoyischen pottschafftern occasione kay(*serliche*)r bitlfahrt nacher Hernalß in der caarwochen." und HHStA / NZA / ZA Prot. 6 / fol. 48^{v} / 9. Mai 1700. „Visite des französischen envoye bey dem kay(*serlichen*) pottschaffter zu Madrid."

[59] Vgl. hierzu ebenfalls HHStA / NZA / ZA Prot. 4 / fol. 582^{v} / 24. November 1690. „Die praetendirte praecedenz des großhertzogen von Florenz."; HHStA / NZA / ZA Prot. 5 / fol. 6^{v} / 29. April 1692. „Difficultaet zwischen dem venetianisch(*en*) und savoyeschen pottschafftern in beglaittung ihro kay(*serlichen*) may(*estät*) nacher Hernalß."; HHStA / NZA / ZA Prot. 5 / fol. 602^{v} – 605^{r} / 19. November 1699. „Ceremonialstrittigkeiten zwischen dem kais(*erlichen*) envoye zu Mantua, graffen Castelbarco, und dem franzö(*sischen*) envoye daselbst."; HHStA / NZA / ZA Prot. 6 / fol. 30^{v} / 5. März 1700. „Differenz zwischen dem vened(*ischen*) und savoyischen pottschafftern occasione kay(*serliche*)r bitlfahrt nacher Hernalß in der caarwochen."; HHStA / NZA / ZA Prot. 6 / fol. 48^{v} / 9. Mai 1700. „Visite des französischen envoye bey dem kay(*serlichen*) pottschaffter zu Madrid."; HHStA / NZA / ZA Prot. 22 / fol. 369^{v} – 370^{v} / 15. Oktober 1750. „Wegen der difficultaet und beschwärde des könig(*liche*)n neapolitänischen botschafters p(*unc*)to praetendirenden rangs vor dem russischen wird kein ball bey hof gehalten."; HHStA / NZA / ZA Prot. 23 / fol. 6^{r} – 8^{r} / 1. Januar 1751. „Difficultaet, welcher der päbst(*lich*)e hof einige zeit geäusseret, dem mit Franckreich ohne seinem vorwissen errichteten botschafftерceremoniali beyzutretten."; HHStA / NZA / ZA Prot. 28 / fol. 158^{r} – 160^{r} / 14. August 1761. „Vortrag über mündlich gethane anzeige des substituirten obristen hofmarschallen, graffen von Althan, die wider das hiesige hofettiquette von dem nun angekomenen könig(*lich*) französischen ministre, marquis du Chatelet, führende fiocchi an denen pferden, und wie diesem unfueg glimpflich abgeholffen werden könte, damit der unterschied zwischen denen botschafteren und gesandten beybehalten werden möge." ; HHStA / NZA / ZA Prot. 32 / fol. 195^{r} / 13. September 1767. „Vorrangsstrittigkeit des neapolitanischen herrn bottschafters mit dem herrn cardinalenerzbischofen bet(*reffend*)." und HHStA / NZA / ZA Prot. 39 / fol. 191^{r} – 191^{v}/ 13. Oktober 1800. „Behandlung des nicht mehr in publico stehenden päbstlichen nuntius bey hofe."

zeremonieller Rangstreitigkeiten gar nicht erst zustande, oder man einigte sich darauf, das Zeremoniell mit dem Mittel des „Incognito“ vorübergehend zu suspendieren, um Interaktion überhaupt zu ermöglichen.[60]

Der Kaiserhof entwickelte eine eigene Hierarchie, die sich von der Hierarchie der Adelsränge abkoppelte. In der Interaktion bei Hof konnte es deshalb Situationen geben, in denen diejenigen Personeneigenschaften, die in Interaktion außerhalb des Hofstaats die Statusverteilung strukturierten, außer Betracht blieben: Dazu gehörten nicht nur Lebensalter, Alter der Familie, Alter der Landstandschaft, sondern auch die Einordnung in den Adelsrängen: Fürsten konnten gehalten sein, Grafen mit höherem Hofamt die Präzedenz zuzugestehen, Mitglieder des alten Herrenstandes mussten mitunter hominibus novis weichen. Aus dieser Konstellation ergaben sich wichtige Konsequenzen: Die Einordnung der Personen im Hofstaat und in den Landständen bzw. im Reich lag in der Hand des Kaisers, der damit die Möglichkeit hatte, gewisse Kompatibilitäten zwischen Hofrängen und gesellschaftlichem Rang herzustellen oder es an ihr fehlen zu lassen. Was sich für den als äußerst bedeutsame Machtchance darstellte, führte auf der anderen Seite zur Frage, was die Person eines Höflings ausmache, welches Amt, welche Eigenschaften diesbezüglich relevant seien. In dem Präzedenzstreit zwischen dem Hofkammerpräsidenten mit dem Hofkanzler und dem Streit ihrer beiden Stellvertreter wurde 1658 nicht mehr auf Adelsqualitäten verwiesen. Stattdessen wurde versucht, persönlichen Rang im kaiserlichen Dienst und in den Ämtern des Hofstaats zu verankern, wobei je nach Standpunkt Amt und Amt von der Person abgeschichtet wurde. Schließlich wurde auch die Höherwertigkeit der Justiz gegenüber der Ökonomie angeführt und damit auf einer allgemeinen gesellschaftlichen Ebene argumentiert[61]. Auch aus Präjudizien und selbst aus dem Reichsrecht speiste sich das Ringen um die Behauptung von Rangansprüchen. 1654 wurde in der Reichshofratsordnung Ferdinands III. festgelegt, dass die Reichshofräte den übrigen Räten im gleichen Stand vorgehen sollten, was später insoweit klargestellt wurde, als es sich bei den Räten nicht um Geheime Räte handelte. Der Obersthofmeister aber sei im Rang dem Reichshofratspräsidenten vorgesetzt. Dagegen wurde bereits 1637 festgestellt, dass der Hofkanzler, wenn er nicht Geheimer Rat war, die Präzedenz vor den Reichshofräten haben solle.[62]

Die Spannbreite der Argumente (Problematische Personalität, Stand, Amt, Präzedenz, Reichsrecht, Relevanz von Funktionssystemen) macht deutlich, dass die Fortentwicklung der Hierarchie des Hofstaats ein außerordentlich schwieriges Unterfangen war. Die Diskussion machte

[60] Andreas Pečar; Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740). Darmstadt 2003, S. 250 – 251.
[61] Vgl.: Mark Hengerer; Hofzeremoniell, Organisation und Grundmuster sozialer Differenzierung am Wiener Hof im 17. Jahrhundert. In: Malettke, Klaus und Chantal Grell (Hrsgg.); Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der frühen Neuzeit (15. – 18. Jahrhundert). Münster-Hamburg-Berlin 2001, S. 133 ff.
[62] Mark Hengerer; Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine Kommunikationsgeschichte der Macht in der Vormoderne. Konstanz 2004, S. 187 – 188.

verschiedene Arten der Differenzierung (z.B. Adel vs. Funktion), verschiedene Optionen fürstlicher Zielorientierung (z.B. Recht vs. Ökonomie) sichtbar. Der konkrete Rang des adeligen Höflings wurde auf diese Weise zu einer entscheidungsabhängigen Folge seines Amtes; dadurch produzierte die Hierarchie des Hofstaats nicht nur eine erhebliche Nachfrage nach Hofämtern, Adelsrängen und wichtigen Distinktionsmerkmalen wie dem Orden des Goldenen Vlies, sondern auch ein hohes Reflexionsniveau. Diese legte, weil bei der Fülle möglicher Kriterien keines mehr seine unanfechtbare Richtigkeit bzw. Verbindlichkeit behaupten konnte, die Kontingenz kaiserlicher Entscheidungen bloß[63]. Entscheidungen waren daher in der Regel nicht von Konsens getragen, sondern von Herrschaft und in ihrer Legitimität zumindest zweifelhaft. Umso wichtiger war vor diesem Hintergrund der Ausbau der Möglichkeit, Entscheidungen in Rangfragen auf unproblematische frühere Entscheidungen zurückzuführen und den Eindruck zu erwecken, eine neue Entscheidung liege gar nicht vor. Diese Möglichkeit bot vor allem die Anciennität, die in ihrem Bezug auf Zeit eine Referenz auf eine natürliche Ordnung enthielt und so als legitim gelten konnte. Die Ämter, die für die folgenreiche Zeitrechnung des Hofes am wichtigsten waren, waren das Kämmereramt und das des Geheimen Rates. So bestimmte sich der Rang der Inhaber zahlreicher Funktionsehrenämter nach ihrer Anciennität im Kämmereramt. Noch der Streit zwischen Hofkammerpräsident und Hofkanzler war 1658 unter Hinweis auf die Anciennität im Kämmereramt entschieden worden. Innerhalb der Rangordnung des Hofes gab es befriedete Zonen, Stellen, denen kein eigener Rang zugeordnet werden musste, wenn die Inhaber auch Kämmerer waren. Die Anciennität im Geheimen Rat entschied in einigen Fällen auch über die Präzedenz von Personen, die auch andere Spitzenämter innehatten sowie über Aspekte des Ablaufs von Sitzungen des Geheimen Rates[64]. Da die Anciennität im Kämmereramt aber somit weit reichende Steuerungsfunktionen zukamen, wurde es zugleich bedeutsam, sie im Zweifel ohne allzu offensichtliche Deneutralisierung als Gegenstand der kaiserlichen Entscheidung erhalten zu können;

[63] Vgl.: Mark Hengerer; Hofzeremoniell, Organisation und Grundmuster sozialer Differenzierung am Wiener Hof im 17. Jahrhundert. In: Malettke, Klaus und Chantal Grell (Hrsgg.); Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der frühen Neuzeit (15. – 18. Jahrhundert). Münster-Hamburg-Berlin 2001, S. 360, 361.

[64] Vgl.: Mark Hengerer; Hofzeremoniell, Organisation und Grundmuster sozialer Differenzierung am Wiener Hof im 17. Jahrhundert. In: Malettke, Klaus und Chantal Grell (Hrsgg.); Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der frühen Neuzeit (15. – 18. Jahrhundert). Münster-Hamburg-Berlin 2001, S. 347, 348. Vgl. hierzu auch HHStA / NZA / ZA Prot. 1 / pag. 653 - 654 / 23. Juni 1657. „Vorrang der wirklichen vor den gewesenen kaiserlichen Kämmerern."; HHStA / NZA / ZA Prot. 20 / fol. 113^{r} / 15. April 1745. „Rang der fürsten, welche König(*liche*)e cammerherrn seyend, vor allen andern cammerherrn."; HHStA / NZA / ZA Prot. 22 / fol. 300^{r} – 306^{r} / 18. März 1750. „Die abänderung und neue regulierung des rangs derer kaiser(*lich*) u(*nd*) König(*liche*)n geheimen räthen betreffend." und HHStA / NZA / ZA Prot. 23 / fol. 89^{r} – 103^{v} / 20. April 1751. „Die entreén bey hof des militaris, und desselben, wie auch derer räthe und subalternen rang betreffend."; HHStA / NZA / ZA Prot. 35 / fol. 303^{r} – 303^{v} / 19. Dezember 1779. „Die bestimmung des ranges für den ge(*ner*)alfeldmarschalllieutenant, herrn Franz grafen von Harrach, als wirk(*lich*) geheimem rath."; HHStA / NZA / ZA Prot. 36 / fol. 136^{r} – 136^{v} / 30. April 1782. „Der den vicepräsidenten bey rathsversamlungen bewilligte rang vor allen hof- und geheimen räthen betr(*effend*)." und HHStA / NZA / ZA Prot. 37 / fol. 14^{r} – 15^{r} / 8. Mai 1786. „Note des kaiser(*lich*) König(*lich*) geheimen haus-, hof- und staatskanzlers, die zwischen dem feldmarschall(*e*)n, general(*e*)nfeldzeugmeistern und generalen der cavallerie, mit den wirklichen geheimen räthen a(*nn*)o 1760 festgesetzte rangordnung betr(*effend*)."

dies galt auch für den Geheimen Rat. Von Hof aus wurden Inhaber beider Ämter bewußt differenziert, d.h. auf verschiedene Anciennitätpositionen gebracht. Die Anciennität im Kämmereramt und bei den Geheimen Räten lieferte [...] zwei variabel gestaltbare und scheinbar natürliche Ansatzpunkte für weite Bereiche der Rangordnung des Hofstaats.[65]

4. Schlussbemerkungen

Die in den europäischen Gesellschaften und insbesondere an den Fürstenhöfen und im diplomatischen Zeremoniell besonders von der Mitte des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts allgegenwärtigen Präzedenzstreitigkeiten und die ebenso ubiquitären Auseinandersetzungen um den Gebrauch der richtigen bzw. „ungebührlicher" Anreden, Titel und Titulaturen sind nur zwei Seiten der selben Medaille. In beiden Fällen geht es um die Stellung des einzelnen in der sozialen Rangordnung, die in der streng hierarchischen Gesellschaft der frühen Neuzeit im allgemeinen und an den Fürstenhöfen im besonderen zentrale Bedeutung für dessen Selbstverständnis hatte. Der vom einzelnen Menschen – als Individuum, als Angehöriger einer sozialen Gruppe bzw. eines „Hauses" oder als Vertreter eines anderen (insbesondere eines Fürsten) oder einer souveränen Republik – beanspruchte Rang realisierte sich in der entsprechenden Repräsentation in allen mehr oder minder öffentlichen Akten, Veranstaltungen und Zeremonien. Es war zur Bewahrung der (Standes-)Ehre unbedingt nötig, dass die vorgegebene bzw. beanspruchte („prätendierte") Stellung in der Rangordnung der jeweiligen Gesellschaft (des Hofes, des Standes, des Dorfes, der Stadt, der Korporation etc.) im jeweiligen „Zeichensystem" oder „Kode" zur Darstellung gebracht wurde.[66]

Die vom Kaiser am Wiener Hof festgelegte Ranghierarchie war die zeremonielle Grundlage aller Hofveranstaltungen im Kreise der Hofgesellschaft. Mit ihrer Teilnahme an diesen Veranstaltungen bekundeten die Hofteilnehmer nicht nur ihre Nähe zum Thron, sie perpeturierten darüber hinaus auch die zeremonielle Ordnung sowie die Rangfolge innerhalb der Hofgesellschaft. Hierdurch war das Zeremoniell nicht mehr nur ein Normensystem expliziter Verhaltenserwartungen, sondern zugleich Bestandteil der adligen Handlungsregeln, die die Akteure selber für sich und andere als verbindlich ansahen. Nur weil das Zeremoniell gleichzeitig zum Bestandteil des adligen Sinnhaushaltes werden konnte, entsprach es der Disposition des Hofadels, zeremonielle Praktiken hervorzubringen und die zeremonielle Ordnung damit aufrechtzuerhalten. Den Mitgliedern der adligen Hofgesellschaft dürfte dies umso leichter gefallen sein, als sie gegenüber allen, die kein Hofehrenamt am Kaiserhof bekleideten, eine privilegierte Rangposition innehatten. Das Zeremoniell war somit kein Mittel zur Domestizierung des Adels, sondern bot den

[65] Mark Hengerer; Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine Kommunikationsgeschichte der Macht in der Vormoderne. Konstanz 2004, S. 188 – 191.
[66] Thomas Winkelbauer; Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters. Wien 1999 (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 34), S. 288.

Hofmitgliedern eine Möglichkeit, den eigenen Rang zu erhöhen.[67] Als Mittel im Konkurrenzkampf an den Höfen um die Gunst der Fürsten – von der es abhing, ob ein adeliger in der Hierarchie der Hofgesellschaft stieg oder fiel – dienten den Mitgliedern des Hofes vor allem Intrige und Diplomatie.[68]

Während es zwischen 1652 und 1710 relativ häufig zu „Prätensionen“ und Beschwerden bezüglich diverser Rangsangelegenhaiten am Kaiserhof kam, waren die Mitglieder der kaiserlichen Hofgesellschaft unter Karl VI. stärker bereit, die vom Kaiser durchgesetzte Ranghierarchie zu akzeptieren und den eigenen höfischen Rang als Folge einer kaiserlichen Entscheidung anzunehmen[69].[70] Besondere Hochkonjunktur hatten die Präzedenzstreitigkeiten erst wieder in der Regierungszeit Maria Theresias – vor allem aufgrund ihrer weitläufig durchgeführten Reformen nach dem Österreichischen Erbfolgekrieg (1740 – 1748), durch die die Bereiche Hof, Staat und Verwaltung scharf von einander getrennt wurden – und während der Regentschaft Josefs II. Abschließend sollte noch erwähnt werden, dass sich im Zuge der Durchsicht der Sekundärliteratur herausgestellt hat, dass nicht alle Rang- und Präzedenzstreitigkeiten, zu denen es im untersuchten Zeitraum zwischen 1652 und 1800 gekommen war, auch tatsächlich in den Zeremonialprotokollen aufgeführt sind. Die vorliegende Arbeit kann infolgedessen keinen Anspruch auf Vollständigkeit stellen, sondern nur einen kleinen Einblick in die Thematik anbieten.[71]

[67] Andreas Pečar; Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740). Darmstadt 2003, S. 251 – 252.
[68] Vgl.: Hubert Christian Ehalt; Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft. Der Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert. Wien 1980 (= Sozial- und wirtschaftshistorische Studien. Bd. 14), S. 71.
[69] Von 1652 – 1710 lassen sich 18 Einträge bezüglich diverser „Rangsgegenstände“ in den Zeremonialprotokollen ausmachen; wohingegen aus der Zeit zwischen 1710 und 1740 nur 6 Vermerke vorhanden sind.
[70] Vgl.: Andreas Pečar; Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740). Darmstadt 2003, S. 251.
[71] Vgl. hierzu die von Pečar, Hengerer und Winkelbauer beschriebenen Rangkonflikte, die alle nicht in die Zeremonialprotokolle aufgenommen wurden.

5. Zwei ausgewählte Textstellen aus den Zeremonialprotokollen

HHStA / NZA / ZA Prot. 14 / fol. 49^{r} – 58^{r} / 20. März 1728

Allerunterthänigst gehorsambstes gutachten der einrichtung des cermonialis zu der bevorstehend(*en*) kay(*serliche*)n belehnung über die erzherzog(*lich*) östreich(*isch*)e, in- und ausser Teutschland gelegene länder, wie auch den rang zwischen denen fürsten des reichs, item ihren gemahlinen und wittiben betr(*effend*).
Wienn, den 20. Martii.

Allergnädigster kayser, könig und herr herr etc.
Auß euer kay(*serlichen*) may(*estät*) allergnädigsten befehl bin ich, dero gehorsambster obristhoffmeister, und die drey übrige von deroselben zu empfangung der kay(*serliche*)n belehnung über die in- und ausser Teutschland gelegene erzherzog(*lich*) östreich(*isch*)e länder, nebst mir allergnädigst benante dero gevollmächtigte ministri, nemblich dero österreich(*isch*)e hoffcantzler, graff von Sinzendorff, ministerial panco deputations praesident, graff Gundaccar Thomas von Starhemberg, und des königl(*ich*) spänischen rathspraesident, graff von Monte Santo, mit dero reichshoffvicecantzlern, graffen v(*on*) Schönborn, und reichshoffrathspraesidenten, graffen von Wurmbrand in einer zu mir, auff heuth vormittag *[49^{v}]* umb 11 uhr angesagte conferenz zusammen getretten, worzur auch erschienen der geheime reichsreferendarius teutscher expedition von Plandorff, und der östreich(*isch*)e hoffrath von Partenstein, umb über die einrichtung des ceremonialis zu obrig(*er*) bevorstehender belehnung zu deliberiren.

Da dan ad primum wegen der frag, ob und wie euer kay(*serliche*) may(*estät*) österreich(*isch*)e lehensgevollmächtigte zu dieser belehnungsfunction auffzufahren haben würden?
Obwohlen anfangs dero reichsvicecantzler und reichshoffrathspraesident zu der offentlichen auffahrt einrathen wollen, jedoch in betrachtung des umbstandts, daß die lehensgevollmächtigten dermahlen nicht von einem anderwerts wohnenden erzherzogen anhero geschicket, sondern e(*uer*) kay(*serliche*) may(*estät*) als zugleich archiducis unici *[50^{r}]* pro tota archiducali investiendi selbst eigene ministri, und gleichsamb also, als ob sie in dero burg wohneten, anzusehen, dieser in der kay(*serliche*)n retirada vor sich gehender belehnungsactus auch vor anderen in offentlicher antecamera beschehenden ordinari belehnungen ganz privilegirt seye, wie nicht minder zu vermeydung ein und anderen bey der offentlichen aufffahrt nach hoff, in puncto numeri deren sechsspännigen wägen und des darinnensitzens sich geäusserten anstandts, darfür gehalten worden, daß fast besser seyn würde, wan ein jeder für sich, ohne offentlichem gebräuch sonst gewöhnlicher massen in seinem ordinari mantlkleyd, nur mit zwey pferden nach hoff fahren, und sie aldorten in einem darzu anweisenden zimmer zusammenkommen thätten.

Res(*oluti*)o caes(*are*)a placet.

Worzu ad secundum mann mit e(*uer*) kay(*serlichen*) may(*estät*) *[50^{v}]* reichsvicecanzlern und reichshoffrathspraesidenten d(*er*) meynung gewesen, daß sich das so genante sommerzimmer, (als in welchem, bey in persona genohmenen belehnung, auch ehedessen der lezt verstorbene bischoff von Oßnabrugg prinz Carl von Lothringen und der verstorbene fürst von Lamberg mit ihren fürst(*liche*)n assistenten zusammengekommen) fast besser schicken würde, als nicht des obristcammerern retirada, damit, wan sie von dorten zum belehnungsactu, alß welcher darumb, daß er in d(*er*) retirada geschicket, nicht pro actu non publico, sed privilegiato anzusehen wäre, hervor gehen werden, eines theills ihnen, als erzherzoglichen lehensgevollmächtigten beym durchgehen durch die wacht- und ritterstuben wenigstens gleiche ehr wie chur- und fürst(*liche*)n lehensgesandten, *[51^{r}]* mittelß im gwehrstehung d(*ere*)n kay(*serliche*)n härtschiern und trabanten widerfahren, anderstens auch den durch begehung dieses erzherzoglichen belehnungsactus desto leichter und mehrer kund, und wissend gemacht werden könne, alß worvon sonsten bey hoff fast nichts mehr wahrzunehmen seyn würde, wan die gevollmächtigte von des obristcammerern retirada auß der gallerie gleich in die ritterstuben, und in nur zwey bis drey schritten in die kleine antecamera tretten, und kommen solten, welch alles jedoch, wie auch die vorn ad primum berathschlagte arth der aufffahrt nach hoff, als die essentialia der belehnung nicht betreffend, e(*uer*) kay(*serlichen*) may(*estät*) allergnädigsten willkühr anhaimb gestelt bleibet.
Res(*oluti*)o caes(*are*)a placet.

Über welches mann ad tertium über die frage, ob die belehnungsgevollmächtigte bey dem *[51^{v}]* actu investitura den degen auff der seithen würden behalten können oder nicht?, mann des darfürhaltens gewesen, daß, weilen bey denen beeden lezten östreich(*ische*)n belehnungsactibus die gevollmächtigte, ohnerachtet einige von ihn(*e*)n, als sub Ferdin(*ando*) tertio, der fürst von Dietrichstein und graff Weickhardt von Auersperg, und sub imp(*erato*)re Leopoldo, der fürst Portia, ritter des goldenen vlieses gewesen, gleichwohl den degen bey der belehnung nicht angehabt, auch anjezo die lehensgevollmächtigte umbso mehr ohne degen erscheinen könten, als es sich ohne deme nicht wohl fügen würde, daß die drey erstern als ritter des goldenen vlieses mit, und hingegen der vierte, graff Monte Santo, als keinen militärorden habend, ohne degen seyn solte.
Res(*oluti*)o caes(*are*)a placet.

Welchem nach *[52^{r}]* ad quartum ob und wie der kay(*serlich*)e sitz pro hoc actu beschaffen, und in welchem zimmer der retirada gestelt seyn solle?, mann geglaubet hat, daß in conformitate deren vorhandenen priorum nicht euer kay(*serliche*) may(*estät*) sonst gewöhnlicher thron- oder

belehnungs-, sondern nur allein ein anderer ordinari lähnsessl über einen darunter auff ebenen boden außgebreideten teppich vor dem tisch, ohne darüber hangenden baldachin, in der besten retirada zu stellen seyn, und gleich wie die gevollmächtigten vor dem ranfft des teppichs nach zweyen beym hineingang stehender gemachten kniebuckern, sich zu begehrung des lehens auff beede knie nieder zu lassen, also auch die spectatores ausserhalb selbigen teppichs zu stehen haben werden.
Res(*oluti*)o caes(*are*)a placet.

Umb nun weiter ad quintum auff die frage, ob dieser actus *[52^{v}]* apertis oder clausis valvis zu geschehen haben werde?, zu kommen, ist darfür gehalten word(*en*), daß, weilen alle in der retirada vorbeygehende actus, in specie die ablegungen der(*e*)n eydtspflichten, so doch sonsten auch actus publici seyend, jedes mahl clausis valvis zugeschehen pfleg(*e*)n, es auch also die vorige mahl gehalten worden seyn solle, auch anjezo die valva an d(*er*) retirada werden zugemacht werden können.
Res(*oluti*)o caes(*are*)a placet.

Diesem negst ad sixtum auf die frag, ob und was für spectatores oder zeugen zu diesem belehnungsactu in die kay(*serliche*)e retirada einzulassen seyn werden?, zu gelang(*e*)n, da zeigen die priora, in der(*e*)n lehensbrieffen einige deren vornehmsten, welche bey solchem actu der erzherzog(*liche*)n belehnung gewesen, specifice benambset, über das aber noch in terminis generalibus *[53^{v}]* hinzu gesezzet worden, auch in anweesenheit anderer graffen, herr(*e*)n, rittern und knechten mehr, würde es also bey e(*uer*) kay(*serlichen*) may(*estät*) allergnädigst willkührlichen belieben beruhen einige deren hier zu Wienn anwesenden frembden sowohl alß hiesigen reichsfürsten wie auch auß denen capi, deren stellen und vornehmbsten geheimen räthen, und cammerern, in specie aber von denen ständten deren provinzen von Östreich zu benennen, welche als testes in literis investitura, ausser deren fürsten, so auch in einen campagnekleid in die retirada den eintritt haben, im mantelkleyd beyzuwohnen.
Res(*oluti*)o caes(*are*)a placet, und werd weiters die person(*e*)n benenn(*e*)n.

Alß auch ad septum die frag entstanden, ob ebenfahls die reichserbämbter ad exemplum anderer chur- und fürst(*liche*)r belehnungen *[53^{v}]* bey diesem actu in der retirada ad latus imperatoris zu seyn haben würden?, ist mann nach weitlaüffiger der sachen pro et contra beschehenen überlegung mit e(*uer*) kay(*serlichen*) may(*estät*) reichsvicecanzlern und e(*uer*) kay(*serlichen*) may(*estät*) reichshoffrathspraesidenten endlich dahin einstimmig worden, das selbige ohne allem bedencken würden darbey seyn können, weilen primo, wan schon in prioribus sich eingehendts deutlich genug

beschrieben findet, daß sie darbey gewesen, sich wenigstens auch nichts darbey vorgemerckt findet, daß sie expressè darvon gelassen worden; secundo weil(*e*)n gleichwohl in denen vorhandenen beschreibungen nach vermeldeten specialität(*e*)n und merkwürdigkeiten diese clausul annectirter sich befindet, daß im übrigen es fast gehalten worden, wie bey and(*eren*) *[54^{v}]* fürst(*liche*)n belehnungen, unter welcher expression die anwesenheit deren erbämbtern vielleicht mit verstanden worden seyn kan; tertio, weilen daß hochlöb(*lich*)e hauß Österreich expressè dahin privilegirt ist, daß es nicht schuldig seye den(*e*)n hoff- und erbämbtern der belehnung wegen einige tax zu zahlen, so scheinet ja die anweesenheit deren erbämbtern bey der belehnung darauß geschlossen und abgenohmen werden zu können, massen, wan sie nicht darbey zu erscheinen gehabt haben solten, sie ja auch zu einforderung einer gebühr nicht hätten berechtiget werden oder seyn können, folgsamb das erzhauß Östreich nicht nötig gehabt hätte, von zahlung solcher gebühr per privilegium eximirt zu werden, weilen quarto nicht zu sehen, in was arth deren *[54^{v}]* reichserbämbtern gegenwart entweder e(*uer*) kay(*serliche*) may(*estät*) oder auch dem erzhaus an seinen privilegiis praejudicirlich seyn könte; wohl aber hingegen quinto es sowohl für e(*uer*) may(*estät*), als auch das hochlöb(*lich*)e erzhauß decorater und ansehentlicher zu seyn scheinet, wan bey solcher, ob schon privilegirter belehnung, die churfürsten durch ihre erbämbter, gleich wie sie es bey anderen ordinari chur- und fürstlich(*e*)n belehnungen thuen und in plena solenni curia in persona thuen müssen, ebenfallß, und zwar ohnentgeltlich, erscheinen und e(*uer*) kay(*serlichen*) may(*estät*) auffwarten; desgleichen sixto zu vermeydung alles vorwurffes es sicherer zu seyn geschienen, die erbämbter darzukommen zu lassen, welchen e(*uer*) kay(*serliche*) may(*estät*), *[55^{r}]* wan schon in der retirada mit etwas geringeren solennitäten, jedoch gleichwohl einen actum thronalem exerciren, worbey gleich wie der reichsvicecanzler des churfürsten von Mayntz alß erzcanzler, der hoffmarschall des churfürsten von Sachsen als erzmarschallen, der obristcammerer des churfürsten von Brandenburg als erzcammerern stelle zu vertretten scheinen, und also diese zur belehnung des erzherzogen mitgezogen und gebraucht werden, es vielleicht vom chrufürsten von Böheim als erzmundschenck, vom churfürsten von Bayern als erztrucksässen, und dem churfürsten, welchem das erzschatzmeisterambt zukommet, übel genohm(*e*)n und geandet, mithin der actus pro incompleto ihrerseiths gehalten werden könte, wan nicht *[55^{v}]* auch sie, sonst gewöhnlichermassen durch ihre erbämbter, darbey zu erscheinen admittiret würden.
Res(*oluti*)o caes(*are*)a. Weil es scheint, daß sie sonst darbey gewesen (dan es sonst wohl angemerckt word(*e*)n wäre), kan es diesmahl besser auch unterlassen werden.

Im übrigen hat mann ad octavum wegen der auch in vorig(*e*)n zeiten bey der österreichisch(*e*)n belehnung durch die erzherzogliche gevollmächtigte beschehenen küssung des schwerdtknopfs umbso weniger bedencken gefunden, alß es sich ex prioribus klar zeiget, daß sogar einmahls der

erzherzog, als er die offentliche solennsbelehnung dem privilegio gemäß zu pferd sitzender empfanger, er die spitz des von ihro kay(*serlichen*) may(*estät*) ihme ex throno dargereichten schwerdts mit darauff gelegt(*e*)n fingern berühret habe.
Res(*oluti*)o caes(*are*)a placet.

Über welches leztens und zum beschluß ad novum über die frag, ob und wie nach vollendetem belehnungsact *[56r]* und durch den hoffcantzler auff denen knien abgestatteter dancksagung die gevollmächtigte widerumb zurück zu geh(*e*)n hab(*e*)n würden?, mann des darfürhaltens gewesen, daß umb desto besser kund, daß dieser so privilegirte östreich(*isch*)e belehnungsactus nunmehro völlig vorbey seyn, es fast besser seyn würde, daß selbige nicht gleich in der rathsstuben unter anderen ministern und cavalieren stehen bleiben, sondern eodem modo, wie sie in die retirada vor- und zu e(*uer*) kay(*serlichen*) may(*estät*) gekommen, sie auch widerumb durch die rathstube, beede ante-cameren, ritter- und wachtstube, und die alda im gwehr stehende härtschierer und trabanten gleich bis ins sommerzimmer zurückgehen, alwo sie ihre deg(*e*)n wider auff die seythe nehm(*e*)n, *[56v]* und nach ihrem belieben, entweder in die rathsstube zur auffwartung oder aber nach haus gehen können.
Res(*oluti*)o caes(*are*)a placet.

Nach welcher also geschlossen und geendigter östreich(*ische*)r belehnungsconferenz, da e(*uer*) kay(*serlicher*) may(*estät*) allergnädigster befehl vorgetragen worden, daß occasione deren zwischen einig fürst(*liche*)n häusern in specie Fürstenberg, Lobkowitz unnd Cardona vorgefallenen rangcompetenzstreittigkeiten mann zugleich in beratschlagung ziehen solte, wie der rang zwischen den(*e*)n fürsten, ihren gemählinn(*e*)n und wittiben seyn würden
Ist des spanischen rathspraesident, graff Monte Santo, mit vermelden, daß es sich für ihn nicht geziem(*e*)n wolle *[57r]* dieser, zugleich das interesse seines tochtermanns des fürsten von Cardona betreffenden berathschlagung beyzuwohnen, auffgestanden und darvongangen, und darauff nach reiffer der sachen überlegung darfür gehalten worden, daß nach denen constitutionibus imperii, und kay(*serliche*)n wahlcapitulationen:
Primo die regierende oder votum et sessionem in comitiis imperii habende fürsten allen anderen nicht regierenden fürsten, wan sie auch schon im fürstenstandt älter alß jene wären, vorzugehen haben,
secundo zwischen denen regierenden fürsten aber der rang nicht nach der anzianität des per diploma erlangten fürst(*liche*)n *[57v]* tituls, sondern nach der anzianität des in comitiis imperii erhaltenen voti et sessionis zu achten,

tertio zwischen denen nicht regierenden oder kein votum et sessionem habenden fürsten aber, sie seyen nun cadetten od(*er*) aber auch capi ihrer fürst(*liche*)n häusern, derjenige so älterer im fürstenstand ist, wan er auch schon ein cadett wäre, denen jüngern im fürstenstand, wan sie auch schon capi ihrer häuser wären, vorzugehen haben; und das
quarto nach eben diesem fueß der rang deren regierend(*en*) und nicht regierenden fürstinnen auszumessen seye, mit der ausnahm, daß
quinto deren gewest regierenden fürsten wittiben, denen *[58^{r}]* fürstinnen zu weichen haben.
Über welch alles jedoch e(*uer*) kay(*serliche*) may(*estät*) allergnädigste approbation und entschluß in allerunterthänigkeit erwartet wird.
S(*inzendorff*)
Res(*oluti*)o caes(*are*)a placet in toto Carl.

HHStA / NZA / ZA Prot. 18 / fol. 497^{r} – 504^{v} und 657^{v} – 667^{v} / 2. Mai und 26. Dezember 1742
Conferenz wegen derer zwischen dem König(*liche*)n hoffmarschallen und der oesterreich(*ische*)n hoffcantzley vorgefallene differenzien.

Nachdeme ihro König(*lich*)e may(*estät*) dero ersten herrn obristen hoffmeistern wegen derer, nach absönderung der König(*liche*)n geheimen staats- und hauß- hoff- cantzley von der oesterreichischen hoff-cantzley, zwischen dem König(*liche*)n obristen hoffmarschallen und erst ged(*achte*)r oesterreichischen hoffcantzley, in justiz-wesen und besonders in revisions-recursen, sich geäusserte differenzien eine conferenz von unparteyischen ministren und geheimen räthen zu halten allergnädigst anbefohlen, und zugleich das von seithen oesterreichischen hoff-cantzley in sachen allerunterthänigst abgestattete referat, wie nicht minder die von seiten des obristen hoffmarschall-ambt dagegen hinauff gegebene amtserinnerung mit dreyen beylagen, allergnädigst zugestellet, umb die in ein- und anderen enthaltene fundamenta *[497^{v}]* in ged(*achte*)r conferenz zu erwegen, und darüber gutächtlich zu concludiren, als ist sothane conferenz auf vorherige ansage gestern abends umb halbe 6 uhren vor sich gegangen, und unter heutiger dato das ausgefahlene conferenzial-gutachten, mittels nachstehenden referats, allerunterthänigst erstattet worden.

Allerunterthänigst gehorsambstes referat, die, nach absönderung der künig(*liche*)n geheimen staats- und hauß- hoffcantzley von der oesterreichisch(*e*)n hoffcantzley, zwischen dem obrist(*e*)n hoffmarschallen und erst gedachter oesterreichisch(*e*)n hoffcantzley in justizwesen und besonders in revisions-recursen sich geäusserte differenzien betre(*ffend*).
Wienn, den 2. May 1742.

Notandum: daß dieses hinaufgegebene referat nicht mehr herunter gekommen, sondern daß ihro könig(*lich*)e may(*estät*), anstat heruntergebung desselb(*e*)n, ein stillet unteren 24. Decemb(*er*) a(*nno*) c[(*urrendi*)] an den h(*err*)n obristen hoffmeistern erlassen, wie sich unter solchen dato dasselbe in abschrifft, und die hierauf ergangene expeditiones im protocoll eingetrag(*e*)n befinden. S(*inzendorff*)

Allergnädigste königin, erzherzogin und frau frau etc.
Euer könig(*liche*)n may(*estät*) allergnädigsten befehl zu folge habe ich, treu gehor(*sam*)ster obrister hoffmeister, auf vorhero beschehene ansaage, bey erscheinung des landmarschallen, graffen von Harrach, des geheimen finanzen conferenzraths, graffen von Windischgrätz, des nieder ö(*sterreichischen*) regierungsvicestatthaltern, graffen von And, des obristen hoffmeistern, graffen von Herberstein, des geheimen raths, graffen von Härtig, des ob(*risten*) hoffmeisters der d(*urch*)hl(*euchti*)gsten erzherzogin Maria Anna und niederländischen rathsvicepraesidenten, graffen von Königsegg-Erps, und des geheimen und hoff-secretarii, eine conferenz gestern *[498^{r}]* abends in meiner behausung gehalten, mithin das behörige wegen der zwischen dero könig(*liche*)n obristhoffmarschallen, und der oesterr(*eichischen*) hoffcantzley, nach allergnädigst für gut befundener absönderung der geheimen staats- und hauß- hoffcantzley im justizweesen, und besonders p(*unc*)to recursus et revisionum sich geäusserte differenzien nicht nur vorgetragen, sondern auch d(*a*)ß von der oesterreich(*ische*)n hoffcantzley in sachen allerunterthänigst abgestattete referat, und die von dem könig(*liche*)n obristen hoffmarschallambt dagegen gehor(*sam*)st eingereichte ambtserinnerung nebst dessen dreyen beylagen, so dan auch was von e(*uer*) könig(*liche*)n may(*estät*) über das, wegen derer ansichten des könig(*liche*)n obristen hoffmarschallen und der könig(*liche*)n hungar(*ische*)n cantzley sich ergebenen zwistigkeiten zu Prespurg den 4. Novemb(*er*) 1741 allerunterthanigst abstattete obristhoffmeisterambts referat und conferentialgutachten bereits allergnädigst resolviret worden, durch den geheimen- und hoffsecretarium ablesen lassen.
Gleichwie nun die obristhoffmarschall- *[498^{v}]* ambts obliegenheiten und handlung(*e*)n vornemblich in zweyerley bestehen.
Primo in besorgung derer curialien und policey, auch was sonsten dahin einschlaget, so dan secundo in administrirung der justiz über alle, so in könig(*liche*)n diensten stehen, oder des hoffschutzes sich zu erfreyen haben, nur allein die landesmitglieder und die universitaetsverwandten, krafft ihrer besondern privilegien davon ausgenohmen; also ist euer könig(*liche*)n may(*estät*) nach reiffer überlegung ein und anderer vorkommener trifftiger fundamenten, der sachen wichtigkeit nach, von d(*er*) gehorsamsten conferenz:

Quoad primum allerunterthänigst einzurathen beschlossen worden, daß das könig(*lich*)e obristhoffmarschallamt bey der uralthergebrachten bishero ununterbrochenen, und selbst von euer könig(*liche*)n may(*estät*), vermög auff das obangeführte unterm 4. Novemb(*ris*) lezt ausgetrettenen 1741. jahrs wegen der von der könig(*liche*)n hungar(*ische*)n cantzley damahlen gemachten praetension diesseitige allerunterthänigst erstattete obristhoffmeisteramtreferat *[499^{r}]* allergnädigst bestättigten observanz, zugleichen auch der quartiersbeschreib- und austheilung halber, bey der bishero beobachteten arth und weiß, sein ohnveränderliches verbleiben haben solle.
Dan hingegen quoad secundum, so viel die administration der justiz und den hoffrichter(*liche*)n gerichtszwang des obrist(*e*)n hoffmarschallen, besonders aber die revisiones oder recursus und der entscheidung, nicht minder die hoffbefreyungen und judenschutz, ferners die denen neu erbauenden häusern zu ertheillende hoffquartiers frey jahre anbetrifft, nachdeme nunmehro die absönderung der könig(*liche*)n staats- und hauß- hoffcantzley von der oesterreichischen hoffcantzley erfolget, welcher nemblich aus diesen beyden cantzleyen solches alles zuzueignen, und die expeditionen auszuferttigen, zukommen solle?
Darüber ist die gehor(*sam*)ste conferenz quoad quaestionem an (nur allein den n(*ieder*)ö(*sterreichischen*) regierungsvicestadthaltern ausgenohm(*e*)n) *[499^{v}]* der allerunterthänigst ohnmaßgeb(*lichen*) meynung, daß sothanne revisions- und recurserörtterungen keiner andern, als der unter den hoffcantzlern graffen v(*on*) Ulfeld nunmehro vereinbahrten könig(*liche*)n staats- und haus- hoffcantzley füglicher zukommen könten, als welche geheime haußhoffcantzley tanquam es principis zu consideriren.
Der graff von And aber hat nach denen von der ö(*sterreichischen*) hoffcantzley des mehrern im referat und vortrag allerunterthänigst angezogenen principiis dafür gehalten, daß das hoffmarschallambt nicht nur der oesterreichischen hoffcantzley, sondern auch denen andern provincialdicasteriis, mithin bey sich ergebenden reys(*e*)n und auffenthalt des könig(*liche*)n hofflaagers in euer könig(*liche*)n may(*estät*) anderen königreichen und ländern auch denenselben territorial- und provinzcantzleyen, ohne das es dem obristen hoffrichteramt dedec[u]ros wäre, untergeben stehen könne; dazumahlen er, graf v(*on*) And, glaubte, daß jedes landt an den provincialaulico theil habe, *[500^{r}]* und vor diesen auch bey vorgefallenen strittigkeiten und beschwärden, der quartierbeschreibungen halber, ein sogenanter obmann bey der n(*ieder*)ö(*sterreichischen*) regierung (so in leztern zeiten der verstorbene vicestadthalter [g(*raff*)] v(*on*) Kriegbaumb annoch gewes(*e*)n) welchen sothanne beschwärnuss(*en*) haben angebracht werd(*e*)n müssen. Dahingegen die übrige von der geh(*o*)r(*sam*)bsten conferenz diese, des graffen v(*on*) Ands, meynung mit deme abgeleichnet, daß nemblich euer könig(*liche*)r may(*estät*) obristen hoffrichterswürde, und eines dero vornehmsten hoffämbtern ansehen sehr verkleinerlich seyn müste, wan dessen uralthergebrachte vorzüge und gerechtsamme solcher gestalten benachtheiliget

würden, daß sothanes dero obrsithoffrichtersambt einer jedwedern provinzcantzley unterwürffig und dependent werden, einfolglich bey sich ergebenden hoffreysen von einer provinzjurisdiction in die andere, so zusagen, heraus wandern solte; welche, und *[500^{v}]* derbey unzehlige inconvenienzien auch von daher entspringen würden, wan das obristhoffrichterambt der oesterreichischen hoffcantzley, welche on krafft der allergnädigst resolvirten absönderung, und neuen einrichtung die provincialia zu respiciren zugetheilet worden, in justizweesen untergeben seyn solte; inmassen alle übrige hoffstellen, und mitteln solches praetendiren, ja so gar selbsten das personale gedachter stellen und mitteln sich der obristhoffrichter(*liche*)n jurisdiction zu entziehen trachten, nebst diesem auch nichts minders, als euer könig(*liche*)n may(*estät*) dienst dadurch befördert, sondern derselbe durch die daher ohnvermeidentlich entstehende allerley confusion und collisionen, wie auch der lauff der justizadministration vielmehr gehemmet würde, mithin die revisiones, recursus und was dahin einschlaget, immediate zu euer könig(*liche*)n may(*estät*) der bisher üblich gewesenen observanz nach genohmen, und durch keine and(*er*)e, als durch *[501^{r}]* dero ge(*heim*)be hauß-hoffcantzley vorgetragen und expediret werd(*en*) solten.

Nachdeme aber besagte unter dem hoffcantzlern, graffen v(*on*) Ulfeld, stehende staats- und hauß-hoffcantzley nur mit einem einzigen hoffrath dermahlen versehen, die revisionsuntersuchung(*e*)n aber gleichwohlen eine collegialversamblung von wenigsten 2 bis 3en in allgemeinen rechten, und provincialibus, wie auch juribus statutariis wohl erfahrenen räthen oder referenten erforderten; als kommet es auf die quaestionem quomodo? an, einen solchen vorschlag, und modum auszufinden, wie gedachte staats- und hauß- hoffcantzley diese zuwachsende arbeith, ohne das aerarium zu beschwähren, bestreitten, und wie solche mit denen hierzu nötigen subjectis versehen werden möge?

Weswegen der graff v(*on*) Härtig der meynung gewesen, daß man, weilen durch abziehung derer revisions-recursen des obristhoffmarschallamts die arbeit bey der oesterreich(*ische*)n hoffcantzley, sich vermindere, und dem von dem erstgedachten *[501^{v}]* obristhoffmarschallamt eingegebenen bericht nach, die materien nicht in so grosser anzahl, wan nicht alle kleinigkeiten angenohmen würden, mithin keine wochentliche zugeschweigen tägliche beratschlagungen erforderten, 3 räthe von der oesterreich(*ische*)n hoffcantzley, die zugleich die referenten seyn müsten, und etwa einen secretarium, samt zweyen cantzellisten herüber nehmen könte, so unterm praesidio des oberwehnten hoffcantzlers, graffen v(*on*) Ulfeld, wochentlich oder auch wohl nur alle 14 täge einmahl rath halten, und die vielberührte revisions-recursen daselbst zu untersuchen und zu entscheiden hätten, wan and(*er*)st eu(*er*) könig(*liche*)r may(*estät*) allerhöchste intention nicht etwan dahin gienge, den graffen v(*on*) Ulfeld wegen seiner übrig, in staatssachen habenden, vielen arbeith mit diesem aufftrag allergnädigst zu dispensiren; welchem vorschlag dan von denen übrigen votis der geh(*orsam*)bsten conferenz beygepflichtet worden, mit dem weiteren beysatz, daß in rebus

arduis et majoris momenti noch über obged(*ach*)te 3 ordinari räthe dem hoffcantzler, graf(*fe*)n v(*on*) Ulfeld, *[502^{r}]* von denen anderen stellen, welches ihnen stellen ein für allemahl durch decreta zu intimiren wäre, einige räthe auszuwählen und zu beruffen frey stehen solle.
Wie es dan auch der einzuhollenden benötigten berichten halber, bey keiner cantzley- oder hoffstelle, es seye gleich alhier oder in denen ländern, einiges bedencken haben werde, daß in solchem fall der hoffcantzler, graff von Ulfeld, mit ihnen durch gewöhnliche decreta in freundschafft correspondire.
Solten eu(*er*) könig(*lich*)e may(*estät*) aber erstgedachten graffen von Ulfeld mit diesen justizgeschäfften in seinen übrigaufhabenden verrichtungen nicht distrahiren wollen, so seyend drey differente vorschläge gemachet worden, wie die mehr berührten revision(*e*)n erörtteret werden könten. Und zwar hat der graff von Windischgrätz auff solchen fall dafür gehalten, daß entweder unter meinem, eu(*e*)r könig(*liche*)n may(*estät*) treugeh(*orsam*)bsten obristhoffmeisters, *[502^{v}]* praesidio die revisiones untersuchet werden sollen, weilen aber dazu wenigstens zwey referenten und etwa noch zwey oder 3 cantzleypersohnen aufzustellen nötig wären, mithin dem aerario eine neue last andurch auffgebürdet würde. Als hat ged(*achte*)r graff v(*on*) Windischgrätz weiters vermeynet, thunlicher zu seyn, daß, gleichwie beym reichshoffrath und in Nied(*er*)landen, auch sonsten anderer orthen mit guten effect practiciret wird, die revisionsentscheidungen auch selbsten bey dem obristhoffmarschallischen gericht in pleno beurtheilet und erlediget werd(*e*)n könt(*e*)n, zumahlen der daselbstige consessus aus lauter geübten rechtsgelährt(*e*)n und geschickten männern bestünde, auch secundum majora alldort gesprochen würde. Deme noch beyzufügen wäre, daß, weilen die assesores und d(*a*)s cantzleypersonale mit besoldungen schon versehen, dem aerario weiters keine last andurch zuwachse.
Der graff v(*on*) Herberstein hingeg(*e*)n ist der meynung gewesen, daß ebenfahls unter mein, eu(*e*)r könig(*liche*)n may(*estät*) treugeh(*orsam*)bsten obristhoffmeisters, *[503^{r}]* praesidio ein aus sieben oder wenigstens 5 könig(*liche*)n geh(*orsam*)ben räthen zu bestehendes revisionscollegium mit einem rechtsgelährten secretario, welcher zugleich zu referiren hätte, allergnädigst angeordnet und aufgestellet werden könte, welches geheime rathscollegium dan die vorkommende revisiones- und recurserörtterungen authoritate regia zu entscheiden hätte.
Es ist aber nach derer übrigen von der geh(*orsam*)sten conferenz meynung dabey zu beobachten, daß der secretarius und referent mit einem ansehent(*liche*)n gehalt zu besolden seye, beynebens noch wenigstens auch zwey cantzleypersohnen dazu aufzustellen nötig seyn würd, welches ebenfahls dem aerario zur neuen last gereichen müste, dabey noch zu bedencken vorkommet, daß gleichwohlen das ganze werckh auff den referenten beruhen würde, zumahlen denen geheimen räthen weitläuffiger acta bey der rathsversamlung erst zu durchgehen theils beschwährlich, theils unthunlich fallen därffte. Weswegen dan *[503^{v}]* überhaupt die geh(*orsam*)ste conferenz endlich

dahin einig worden, daß diese revisions- oder recursentscheidung(*e*)n auff obged(*ach*)te weiß unterm praesidio des mehr erwehnten hoffcantzlers, graffen von Ulfeld, anerwegen solche eigentlich zur geheimen hauß- hoffcantzley gehörig, mit zuziehung dreyer räthe von der oesterreich(*ische*)n hoffcantzley und etwa dazu nötigen anderweiten cantzleypersonalis, als welche schon vorhin ihre ausgeworffene besoldungen allerseits hab(*e*)n, einfolglich dem aerario andurch keine neue last zuwachset, zu dijudiciren überlassen, und in sachen von grösserer wichtigkeit noch mehrere räthe darzu zu wählen und zu beruffen, demselben frey stehen solle.
Ingleichen solten auch die hofffreyheits- und schutzertheilungen an christen und juden von keiner andern, als von der geh(*orsam*)ben haußhoffcantzley dependiren, zumahlen diese dem hoff aller orthen zu folgen schuldig seynd, dabey aber die geh(*orsam*)bste conferenz des allerunterthänigst *[504^{r}]* ohnvorschreib(*liche*)n dafürhaltens ist, daß man mit ertheilung dererselben allerdings inne zu halten hätte, und die dermahlen solche freyheiten und schutz geniessende nach und nach absterben lassen solte, weilen durch sothane gehäuffte hofffreyheiten und judenschutzertheilungen der burgerschafft grosser nachtheil zugezogen, und hingegen eu(*e*)r König(*liche*)n may(*estät*) dienst gar geringen, ja wohl gar keinen nutzen schöpffet, allermassen die hoffarbeith bey denen jenigen, so am besten und wohlfaillesten arbeithen, bestellet werden könte.
Jedoch beruhet alles bey eu(*e*)r König(*liche*)n may(*estät*) allergnädigsten willensmeynung und befehlen, welche d(*a*)s treugeh(*orsam*)bste obristhoffmeisteramt allerunterthänigst erwarttet, und zur fürwährenden allerhöchsten hulden und gnaden in aller submission sich empfehlet.

Notandum: daß die bey der conferenz abgelesene, obangezogene schrifften sich bey denen actis befinden.
.....
[657^{v}]
König(*liche*) allergnädigste resolution, die sich zwischen dem obristenhoffmarschallen und der oesterreichischen cantzley in justizsachen und revisions-recursen gewesten geäusserten differentzien durch ein billet betreffend.

...Sonsten ist noch anzufügen, was massen, auf d(*a*)s ihro König(*lich*)e may(*estät*) untern 2. Maii dieses jahrs wegen derer, zwischen dem obristen hoffmarschallen und der oesterreich(*ische*)n cantzley in justizsachen und sonsten sich geäusserten, differentzien allerunterthänigst abgestattete diesseitige referat, die allergnädigste resolution vorgestern durch ein *[658^{r}]* König(*liche*)s billet an dero ersten König(*liche*)n h(*err*)n obristen hoffmeistern gegeben worden.
Wienn, den 24. Decembris 1742.

Copia des billets. Meinem obrsithoffmeister graffen v(*on*) Sintzendorff.

Lieber graf Sintzendorff,
auß der beylaag ist zu ersehen, worinnen meine resolution wegen des hoffmarschalls, als meines obristhoffgerichts bestehe, und wie ich es sonderlich mit der revision deren bey dem hoffmarschallamt gesprochen werdenden rechtsangelegenheiten gehalten wissen will.
Diese meine resolution hat demnach der graff, als obristhoffmeist(*er*), den gesamten hoffstellen auf das fördersamste zu intimiren, damit eine jede darvon nachricht habe, und sich nach solchem hinführo zu richten wisse.

Maria Theresia

Das revisorium solle bey dem hoffmarschall verbleiben, jedoch ad majora derselbe gebunden seyn, keiner von dem ambt solle denen revisionen beywohnen, sondern ein hoffrath, der Turba von der böhmischen, Pelser von der oester- *[658^{v}]* reich(*ische*)n, Schloißnig oder Dreyling von kriegsrath, Spaun von der regierung, kommet was von Siebenbürgen, Niederland oder Walschland, so ist auch einer von dorten beyzuziehen. Der actuarius kan ein assesor seyn.
Die dependenz von der oesterreich(*ische*)n cantzley, wie auch von allen andern gänzlich aufgehoben, und hat selber nur in freundschafft mit selben zu correspondiren, oder gemeinschafft(*lich*) mit ihnen die vorträge zu machen, und also der obrist richter von allen, herentwegen hat er sich auch in keine provincialia einzumischen.
Wegen deren hoffbefreyten suspendire noch meine resolution, und die gegenwärtige gedencke ehe absterben zu lass(*e*)n, als zu vermehren.
Und weilen demnach obged(*achte*) ersten h(*err*)n obristen hoffmeistern durch ged(*achte*) könig(*liche*) billet auffgetragen worden, an alle capi derer hoffstellen, und dicasterien sothane könig(*lich*)e resolution *[659^{r}]* zu intimiren, als seyend folgende 10 decreta unter heutigen dato expediret, und ihnen durch den obristhoffmeisterambtscantzellisten zugestellet worden.

Decret an den könig(*liche*)n obristen hoffmarschallen, die allergnädigste resolution auff d(*a*)s untern 2. Maii a(*nno*) c[(*urrendi*)] allerunterthänigst abgestattete referat, die nach beschehene absönderung der geh(*eim*)ben staats- und hauß- hoffcantzley zwischen dem obristen hoffmarschallen und der oesterreich(*ische*)n cantzley in revisions recursen, und sonst(*e*)n sich geäusserte differentzien betr(*effend*).
Inscriptio: Ihro zu Hungarn und Böheim könig(*liche*)n may(*estät*), ertzherzogin zu Oesterreich etc. cammerern, würck(*lich*) geh(*eim*)ben rath und obristen hoffmarschallen, herrn Johann Joseph v(*on*) Kevenhüller zuzustellen.

Von der zu Hungarn und Böheim könig(*liche*)n may(*estät*), ertzherzogin zu Oesterreich etc. unserer allergnädigsten frauen wegen, dero cammerern, würck(*lich*) geh(*eim*)ben rath und obristen hoffmarschallen, herrn Johann Joseph graffen v(*on*) Kevenhüller hiemit anzudeuten.
Allerhöchst gedacht ihro könig(*lich*)e may(*estät*) hätten wegen derer nach bekantlich beschehener absönderung dero geheimen staats- und hauß- hoffcantzley von der oesterreichischen cantzley zwischen dem obristen hoffmarschallen und der letzern in revisions recursen, und sonsten sich geäussert(*e*)n differentzien auf die darüber gepflogene hoffconferentialberathschlagung, und diesseitig in sachen allerunterthänigst gethannen vortrag, die allergnädigste resolution, in was ihro könig(*lich*)e may(*estät*) hegende gesinung wegen des obristen hoffmarschalls, als dero obri- *[659^{v}]* sten hoffrichters eigentlich bestehe, und wie allerhöchst dieselben es sonderlich mit der revision derer bey dem obristen hoffmarschallen gesprochen werdenden rechtsangelegenheiten fürs künfftige gehalten haben wollen, unterm 24. dieß zu ende lauffenden monats und jahrs, folgender gestalten allermildest zu eröffnen geruhet. Wie daß nemlich d(*a*)s revisorium bey ihme, herrn obrist(*e*)n hoffmarschallen, verbleiben, derselbe jedoch ad majora gebunden seyn, und diesen revisionen kein hoffmarschallischer assesor, sondern von seiten der könig(*liche*)n hungar(*ische*)n hoffcantzley der hoffrath Hüttner, von der könig(*liche*)n böhm(*ische*)n der hoffrath Turba, von der oesterreichischen der hoffrath Pelser, von dem hoffkriegsrath entweder der hoffkriegsrath Schloißneg oder Dreyling, und endlich von seiten der n(*ieder*)ö(*sterreichen*) regierung der regierungsrath Spaun denenselben beywohn(*e*)n sollen. Wan dan auch etwas von Siebenbürgen, Nied(*er*)land od(*er*) Wälschland *[660^{r}]* vorkämmen, so wäre ebenfahls von dorther allemahl ein rath darzuzuziehen, der actuarius aber könne ein hoffmarschallischer assesor seyn. Es würde annebens auch von ihro könig(*liche*)n may(*estät*) die an seiten der oesterreichischen hoffcantzley praetendirte dependenz, wie nicht minder von allen andern, andurch gänzlich aufgehoben, und hette er, herr obristhoffmarschall, mit gedachten cantzleyen in freundschafft zu correspondiren, oder gemeinschafft(*lich*) mit denenselben die vorträge zu machen. Und wäre also er, h(*er*)r obristhoffmarschall, obrister hoffrichter von allen, dahingegen derselbe sich in keine provincialia einmischen solle. Schließlichen suspendiren ihro könig(*lich*)e may(*estät*) dermahlen noch dero resolution wegen der hoffbefreyten, und gedencken die gegnwärttige ehender absterben zu lassen, als zu vermehren.
Welchemnach sothane allermildest *[660^{v}]* geschöpfte könig(*lich*)e resolution und gesinungen nicht nur ihme, h(*err*)n obristen hoffmarschallen, graffen v(*on*) Kevenhüller, auf allerg(*nä*)d(*i*)gsten befehl zu dessen wissenschafft und nachachtung hierdurch fördersamst intimiret, sondern auch an alle capi derer hoffstellen und dicasterien unter einstens mitgetheilet werden, damit dieselbe die benötigte nachricht davon haben, und auff sein des herrn obristen hoffmarschallen jedesmahliges

verlangen die obbenante, oder aber auf den verhinderungsfahl, andere von ihme aus obgedachten hoffstellen zu begehrende räthe bey demselben zu erscheinen wissen möge.
Und es verbleibet übrigens mehr allerhöchst erwehnt ihro königl(*lich*)e may(*estät*) dem herrn obristen hoffmarschallen mit königl(*liche*)n gnad(*e*)n wohl gewogen.
Rudolph g(*raff*) v(*on*) Sintzendorff

D(*a*)s grosse königl(*lich*)e sigil.
Ad mandatum suae sac(*ritissim*)ae reg(*i*)ae maj(*estat*)is p(*ro*)pr(*i*)um.
Wienn, den 26. Decembris 1742.
I. G. edler v(*on*) Wolffscron. *[661^{r}]*

Decret an den hoffcantzlern, graffen von Ulfeld, in supra dicta materia.
Inscriptio: Ihro zu Hungarn und Böheim königl(*liche*)n may(*estät*), ertzherzogin zu Oesterreich etc. cammerern, würck(*lich*) geh(*eim*)en conferenzrath und hoffcantzlern, herrn Corfitz graffen v(*on*) Ulfeld zuzustellen.

Von der zu Hungarn und Böheim königl(*liche*)n may(*estät*), ertzherzogin zu Oesterreich etc. unserer allergnädigsten frauen wegen, dero cammerern, würck(*lich*) geh(*eim*)en conferenzrath und hoffcantzlern, herrn Corfitz graffen von Ulfeld hiemit anzudeuten.
Allerhöchst gedacht ihro königl(*lich*)e may(*estät*) hätten wegen derer nach bekantlich beschehener absönderung dero geheimen staats- und haußhoffcantzley von der oesterreich(*ische*)n hoffcantzley zwischen dem obristen hoffmarschallen und der letzern in revisions recursen, und sonsten sich geausserten differentien auf die darüber gepflogene hoffconferentialberatschlagung, und den diesseitig in sachen allerunterthänigst gethanen vortrag dero allergnädigste resolution, in was ihro königl(*lich*)e may(*estät*) hegende gesinung wegen des obristen hoffmarschalls, als dero obristen hoffrichters eigentlich bestehe, und wie allerhöchst dieselben es sond(*er*)lich mit der revision derer bey dem obristen hoffmarschallen gesprochen werdenden rechtsangelegenheiten fürs künfftige gehalten haben wollen, unterm 24. dieß zu ende lauffend(*e*)n *[661^{v}]* monaths und jahrs folgender gestalten allermildest zu eröffnen geruhet. Wie daß nemblich d(*a*)s revisorium bey dero obristen hoffmarschallen verbleiben, derselbe jedoch ad majora gebunden seyn, und diesen revisionen kein hoffmarschall(*ische*)r assesor, sondern von seiten der königl(*liche*)n hungarischen hoffcantzley der hoffrath Hüttner, von der königl(*liche*)n böhm(*ische*)n der hoffrath Turba, von der oesterr(*eichische*)n der hoffrath Pelser, von seiten des hoffkriegsraths entweder der hoffkriegsrath Schloißneg od(*er*) Dreyling, und endlich von d(*er*) n(*ieder*)ö(sterreichen) regierung der regierungsrath Spaun denenselben beywohn(*e*)n sollen. Wan dan auch etwas von Siebenbürgen, Nied(*er*)land od(*er*) Wälschland vorkämme, so wäre ebenfahls von dorther alle mahl ein rath

darzuzuziehen, der actuarius aber könne ein hoffmarschall(*ische*)r assesor seyn. Es würde annebens auch von ihro könig(*liche*)n may(*estät*) die an seiten der oesterreich(*ische*)n hoffcantzley praetendirte dependenz, wie nicht minder von allen and(*er*)n, *[662r]* andurch gänz(*lich*) aufgehoben, und hätte der obristhoffmarschall mit gedachten cantzleyen in freundschafft zu correspondiren, oder gemeinschafft(*lich*) mit denenselben die vorträg zu machen. Und wäre also der obristhoffmarschall obrister hoffrichter von allen, dahingegen derselbe sich in keine provincialia einmischen solle. Schließlichen suspendiren ihro könig(*lich*)e may(*estät*) dermahlen noch dero resolution wegen der hoffbefreyten, und gedencken die gegnwärttige ehender absterben zu lassen, als zu vermehren.
Welchemnach sothane allermildest geschöpfte könig(*lich*)e resolution und gesinungen ihme, h(*err*)n hoffcantzlern, graff(*e*)n v(*on*) Ulfeld, auf allerg(*nä*)d(*i*)gsten befehl hierdurch fürdersamst intimiret werden, damit derselbe die benötigte nachricht und wissenschafft davon haben möge.
Und es verbleibet übrigens, mehr allerhöchst erwehnt, ihro könig(*lich*)e may(*estät*) dem herrn hoffcantzler mit könig(*liche*)n gnad(*e*)n wohl gewogen.

Ad mandatum suae sac(*ritissim*)ae reg(*i*)ae maj(*estat*)is p(*ro*)pr(*i*)um.
Wienn, den 26. Decembris 1742. *[662v]*

Decret an den oesterreichischen hoffcantzlern, graff(*e*)n v(*on*) Seilern in eadem materia.
Inscription: Ihro zu Hungarn und Böheim könig(*liche*)n may(*estät*), ertzherzogin zu Oesterreich etc. würck(*liche*)n geheimen rath und oesterreich(*ische*)n hoffcantzlern, herrn Johann Friederich graffen v(*on*) Seiler zuzustellen.

Von der zu Hungarn und Böheim könig(*liche*)n may(*estät*), erzherzogin zu Oesterreich etc. unserer allergnädigsten frauen wegen, dero würck(*liche*)n geh(*eim*)ben rath und österreich(*ische*)n hoffcantzlern, herrn Johann Friederich graffen v(*on*) Sailern hiemit anzudeuten.
Allerhöchst gedacht ihro könig(*lich*)e may(*estät*) hätten wegen derer nach bekant(*lich*) beschehener absönderung dero geheimen staats- und haußhoffcantzley von der oesterreich(*ische*)n hoffcantzley etc. et sic pergatur, wie an den graff(*e*)n von Ulfeld usq(*u*)e ad verba finalia als zu vermehren inclusive et pergatur.
Welchemnach sothane allermildest geschöpfte könig(*lich*)e resolution und gesinungen ihme, oesterreichischen hoffcantzlern, herrn graffen von Seilern, auf allergnädigsten befehl nicht nur zu seiner behörigen wissenschafft und nachachtung, sondern auch zu dem ende hierdurch förd(*er*)samst intimiret werden, damit auf des könig(*liche*)n h(*err*)n obristen hoffmarschallens *[663r]* jedesmahliges verlangen, der obbenante oesterreich(*isch*)e hoffrath Pelser, oder aber auf

dessen legitimen verhinderungsfall ein anderer anständiger auß dieser hoffstelle von ihme, obristen hoffmarschall(*e*)n, zu begehrender rath bey selben zu erscheinen wissen möge.
Und es verbleibet übrigens, mehr allerhöchst erwehnt, ihro König(*lich*)e may(*estät*) dem herrn hoffcantzlern mit König(*liche*)n gnad(*e*)n wohl gewogen.

Ad mandatum suae sac(*ritissim*)ae regiae maj(*estat*)is p(*ro*)pr(*i*)um.
Wienn, den 26. Decembris [1742].

Decret an den König(*liche*)n hungar(*ische*)n hoffcantzlern in eadem materia.
Inscriptio: Ihro zu Hungarn und Böheim König(*liche*)n may(*estät*), erzhertzogin zu Oesterreich etc. cammerern, würck(*liche*)n geh(*eim*)ben rath und König(*liche*)n hungar(*ische*)n hoffcantzlern, herrn Ludwig graffen v(*on*) Bathyani zuzustellen.

Von der zu Hungarn und Böheim König(*liche*)n may(*estät*), erzherzogin zu Oesterreich etc. unserer allergnädigsten frauen wegen, dero cammerer, würck(*liche*)n geheimen rath und König(*liche*)n hungar(*ische*)n hoffcantzlern, herrn Ludwig graffen v(*on*) Bathyani hiemit anzudeuten et sic pergatur ut supra an den graff(*e*)n von Ulfeld usq(*u*)e ad verba als zu vermehren inclusive.
Welchemnach sothane allermildest geschöpfte König(*lich*)e resolution und gesinungen ihme, König(*liche*)n hungar(*ische*)n herrn hoffcantzlern, graff(*e*)n v(*on*) Bathyani, *[663^{v}]* auf allergnädigsten befehl nicht nur zu seiner behörigen wissenschafft und nachricht, sondern auch zu dem ende hierdurch fürd(*er*)samst intimiret werden, damit auf des König(*liche*)n h(*err*)n obristen hoffmarschallens jedesmahliges verlangen, der obbenante König(*lich*)e hungar(*isch*)e hoffrath Hüttner, oder aber auf dessen legitimen verhinderungsfall ein anderer anständiger auß dieser hoffstelle von ihme, obristen hoffmarschallen, zu begehrender rath bey demselben zu erscheinen wissen möge.
Und es verbleiben übrigens, mehr allerhöchst erwehnt, ihro König(*lich*)e may(*estät*) dem herrn hoffcantzlern mit König(*liche*)n gnad(*e*)n wohl gewogen.

Ad mandatum suae sac(*ritissim*)ae regiae maj(*estat*)is p(*ro*)pr(*i*)um.
Wienn, den 26. Decembris [1742].

Decret an den König(*liche*)n böheim(*ische*)n obristen cantzlern in eadem materia.
Inscriptio: Ihro zu Hungarn und Böheim König(*liche*)n may(*estät*), erzherzogin zu Oesterreich etc. cammerern, würck(*liche*)n geh(*eim*)ben rath und König(*liche*)n böheim(*ische*)n obrist(*e*)n cantzlern, herrn Philipp graff(*en*) von Kinsky zuzustellen.

Von der zu Hungarn und Böheim königl(*liche*)n may(*estät*), erzherzogin zu Oesterreich etc. unserer allergnädigsten frauen wegen, dero cammerern, würck(*liche*)n geheimen rath und königl(*liche*)n böheim(*ische*)n obristen hoffcantzlern, herrn Philipp graff(*en*) von Kinsky hiemit anzudeuthen etc. et sic pergat(*ur*) ut supra an d(*en*) graff(*e*)n v(*on*) Ulfeld usq(*u*)e ad verba als zu vermehren inclusive. *[664^{r}]*

Welchemnach sothane allermildest geschöpfte königl(*lich*)e resolution und gesinungen ihme, königl(*liche*)n böheim(*ische*)n herrn obristen cantzlern, graffen von Kinsky, auff allergnädigst königl(*liche*)n befehl nicht nur zu seiner behörigen nachricht und wissenschafft, sondern auch zu dem ende hierdurch fürdersamst intimiret werden, damit auf des königl(*liche*)n herrn obristen hoffmarschallens jedesmahliges verlangen, der obbenante königl(*lich*)e böheim(*isch*)e hoffrath Turba, oder aber auf dessen legitimen verhinderungsfahl ein anderer anständiger auß dieser hoffstelle von ihme, obristen hoffmarschallen, zu begehrender rath bey demselben zu erscheinen wissen möge.

Und es verbleiben übrigens, mehr allerhöchst erwehnt, ihro königl(*lich*)e may(*estät*) ihme, königl(*liche*)n böheim(*ische*)n herrn obristen hoffcantzlern, mit königl(*liche*)n gnad(*e*)n wohl gewogen.

Ad mandatum suae sac(*ritissim*)ae reg(*i*)ae maj(*esta*)tis p(*ro*)pr(*i*)um.
Wienn, den 26. Decembris [1742]. *[664^{v}]*

Decret an den hoffkriegsrathpraesidenten in eadem materia.

Inscriptio: Ihro zu Hungarn und Böheim königl(*liche*)n may(*estät*), erzherzogin zu Oesterreich etc. cammerern, würck(*liche*)n geheimen rath, feldmarschallen und hoffkriegsrathspraesidenten, herrn Joseph graffen v(*on*) Harrach zuzustellen.

Von der zu Hungarn und Böheim königl(*liche*)n may(*estät*), erzherzogin zu Oesterreich etc. unserer allergnädigsten frauen wegen, dero würck(*liche*)n cammerern, geh(*eim*)ben rath, feldmarschallen und hoffkriegsrathspraesidenten, herrn Joseph graffen v(*on*) Harrach hiemit anzudeuten.

Allerhöchst ged(*acht*) ihro königl(*lich*)e may(*estät*) etc. ut supra an graffen v(*on*) Ulfeld bis ad verba als zu vermehren inclusive.

Welchemnach sothane allermildest geschöpfte königl(*lich*)e resolution und gesinungen ihme, herrn hoffkriegsrathspraesidenten, graffen v(*on*) Harrach, auff allergnädigst königl(*liche*)n befehl nicht nur zu seiner behörigen nachricht und wissenschafft, sondern auch zu dem ende hierdurch förd(*er*)samst intimiret werden, damit auf des königl(*liche*)n herrn obristen hoffmarschallens jedesmahliges verlangen, einer der obbenanten hoffkriegsrath(*e*)n, nemblich d(*er*) Schloißnegg oder Dreyling, oder aber auff deren legitimen verhinderungsfahl ein anderer anständiger auß dieser hoffstelle von

ihme, obristen *[665r]* hoffmarschallen, zu begehrender rath bey demselben zu erscheinen wissen möge.
Und es verbleiben übrigens, mehr allerhöchst erwehnt, ihro königl(*lich*)e may(*estät*) dem herrn praesidenten mit königl(*liche*)n gnad(*e*)n wohl gewogen.

Ad mandatum suae sac(*ritissim*)ae reg(*i*)ae maj(*esta*)tis p(*ro*)pr(*i*)um.
Wienn, den 26. Decembris [1742].

Decret an den n(*ieder*)oesterreichischen statthaltern in eadem materia.
Inscriptio: Ihro zu Hungarn und Böheim königl(*lich*)e may(*estät*), erzherzogin zu Oesterreich etc. cammerern, würck(*liche*)n geheimen rath und n(*ieder*)ö(*sterreichischen*) statthaltern, herrn Johann Leopold Victorin graffen von Windischgrätz, rittern des goldenen vließ zuzustellen.

Von der zu Hungarn und Böheim königl(*lich*)e may(*estät*), erzherzogin zu Oesterreich etc. unserer allergnädigsten frauen wegen, dero cammerern, würck(*liche*)n geh(*eim*)ben rath und n(*ieder*)ö(*sterreichischen*) statthaltern, herrn Johann Leopold Victorin graffen v(*on*) Windischgrätz hiemit anzudeuten.
Allerhöchst ged(*acht*) ihro königl(*lich*)e may(*estät*) etc. und so weiters, wie an den graffen v(*on*) Ulfeld usq(*u*)e ad verba als zu vermehren incl(*usi*)ve.
Welchemnach sothane allermildest geschöpfte königl(*lich*)e resolution und gesinungen ihme, n(*ieder*)ö(*sterreichischen*) herrn statthaltern, graffen v(*on*) Windischgrätz, auf allergnädigst königl(*liche*)n befehl nicht nur zu seiner behörigen nachricht und wissenschafft, sond(*ern*) *[665v]* auch zu dem ende hierdurch förd(*er*)samst intimiret werden, damit auf des königl(*liche*)n herrn obristen hoffmarschallens jedesmahliges verlang(*e*)n, der obbenante n(*ieder*)ö(*sterreichische*) regierungsrath Spaun, oder aber auff dessen legitimen verhinderungsfahl ein anderer anständiger von ihme, obristen hoffmarschallen, zu begehrender rath bey demselben zu erscheinen wissen möge.
Und es verbleiben übrigens, mehr allerhöchst erwehnt, ihro königl(*lich*)e may(*estät*) dem herrn statthaltern mit königl(*liche*)n gnad(*e*)n wohl gewogen.

Ad mandatum suae sac(*ritissim*)ae reg(*i*)ae maj(*esta*)tis p(*ro*)pr(*i*)um.
Wienn, den 26. Decembris [1742].

Decret an den italian(*ischen*) rathspraesidenten in eadem materia.
Inscriptio: Ihro zu Hungarn und Böheim königl(*liche*) may(*estät*), erzherzogin zu Oesterreich etc. würck(*liche*)n geh(*eim*)ben rath und praesidenten des wällischen raths, herrn Joseph graffen v(*on*) Monte Santo, rittern des golden(*e*)n vliesses zuzustellen.

Von der zu Hungarn und Böheim könig(*liche*)n may(*estät*), erzherzogin zu Oesterreich etc. unserer allergnädigsten frauen wegen, dero würck(*liche*)n geh(*eim*)ben rath und praesidenten des wälschen raths, h(*err*)n Joseph graffen v(*on*) Monte Santo hiemit anzudeuthen.
Allerhöchst ged(*acht*) ihro könig(*lich*)e may(*estät*) hetten etc. et sic pergatur, wie an den *[666^{r}]* graffen v(*on*) Ulfeld usq(*u*)e ad verba als zu vermehren inclusive.
Welchemnach sothane allermildest geschöpfte könig(*lich*)e resolution und gesinungen ihme, herrn praesidenten des wällischen raths, graffen v(*on*) Monte Santo, auff allergnädigst könig(*liche*)n befehl nit nur zu seiner behörigen wissenschafft und nachricht, sondern auch zu dem ende hierdurch fördersamst intimiret werden, damit auff des könig(*liche*)n herrn obristen hoffmarschallens jedesmahliges verlang(*en*), ein anständiger von denen italianischen räthen, welcher nemblich von ihme, obristen hoffmarschallen, qua obristen hoffrichter, begehret werden wird, bey demselben benötigten fahls zu erscheinen wissen möge.
Und es verbleiben übrigens, mehr allerhöchst erwehnt, ihro könig(*lich*)e may(*estät*) dem herrn praesidenten mit könig(*liche*)n gnad(*e*)n wohl gewog(*en*).

Ad mandatum suae sac(*ritissim*)ae reg(*i*)ae maj(*estat*)is p(*ro*)pr(*i*)um.
Wienn, den 26. Decembris [1742]. *[666^{v}]*

Decret an den niederländischen rathspraesidenten in eadem materia.
Inscriptio: Ihro zu Hungarn und Böheim könig(*liche*) may(*estät*), erzhertzogin zu Oesterreich etc. cammerern, würck(*liche*)n geh(*eim*)ben rath und praesidenten des niederländischen raths, herrn Emanuel graffen von Tarouca zuzustellen.

Von der zu Hungarn und Böheim könig(*liche*)n may(*estät*), erzherzogin zu Oesterreich etc. unserer allergnädigsten frauen wegen, dero cammerern, würck(*liche*)n geh(*eim*)ben rath und praesidenten des niederländischen raths, herrn Emanuel graffen v(*on*) Tarouca hiemit anzudeuthen.
Allerhöchst gedacht ihro könig(*lich*)e may(*estät*) hätten etc. et sic pergatur, wie an den graffen v(*on*) Ulfeldt usq(*u*)e ad verba als zu vermehren inclusive.
Welchemnach sothane allermildest geschöpfte könig(*lich*)e resolution und gesinungen ihme, herrn praesidenten des niederländischen raths, graffen v(*on*) Tarouca, auff allergnädigst könig(*liche*)n befehl nicht nur zu seiner behörig(*e*)n nachricht und wissenschafft, sondern auch zu dem ende hierdurch förd(*er*)samst intimiret werden, damit auf des könig(*liche*)n h(*err*)n obristen hoffmarschallens jedesmahliges verlangen, ein anständiger von denen nied(*er*)ländischen räthen, welcher nemlich *[667^{r}]* von ihme, obristen hoffmarschallen, qua obristen hoffrichter(*n*), begehret werden wird, bey demselben benötigten fahls zu erscheinen wissen möge.

Und es verbleiben übrigens, mehr allerhöchst erwehnt, ihro königl(*lich*)e may(*estät*) dem herrn praesidenten mit königl(*liche*)n gnaden wohl gewogen.

Ad mandatum suae sac(*ritissim*)ae reg(*i*)ae maj(*esta*)tis p(*ro*)pr(*i*)um.

Wienn, den 26. Decembris [1742].

Decret an den siebenbürgischen procancellariam in eadem materia.

Inscriptio: Ihro zu Hungarn und Böheim königl(*liche*)n may(*estät*), erzhertzogin zu Oesterreich etc. procancellario des fürstenthumbs Siebenbürgen, herrn Ladislao graffen v(*on*) Gyulassy zuzustellen.

Von der zu Hungarn und Böheim königl(*liche*)n may(*estät*), erzherzogin zu Oesterreich etc. unserer allergnädigsten frauen wegen, dero procancellario des fürstenthumbs Siebenbürgen, herrn Ladislao graffen v(*on*) Gyulassy hiemit anzudeuthen.

Allerhöchst gedacht etc. et sic pergatur, wie an den graffen v(*on*) Ulfeld usque ad verba als zu vermehren inclusive.

Welchemnach sothane allermildest geschöpfte königl(*lich*)e resolution und gesinungen ihme, siebenbürgischen herrn procancellario, graffen v(*on*) Gyulassy, *[667^{v}]* auf allergnädigst königl(*liche*)n befehl nicht nur zu seiner behörig(*e*)n nachricht und wissenschafft, sondern auch zu dem ende hierdurch fördersamst intimiret werden, damit auf des königl(*liche*)n herrn obristen hoffmarschallens jedesmahliges verlangen, der vorhandene siebenbürgische hoffrath, wen nemblich der obriste hoffmarschall, qua obrister hoffrichter, benötigten fahls ihme begehren wird, bey demselben zu erscheinen wissen möge.

Und es verbleiben übrigens, mehr allerhöchst erwehnt, ihro königl(*lich*)e may(*estät*) dem herrn procancellario mit königl(*liche*)n gnaden wohl gewogen.

Ad mandatum suae sac(*ritissim*)ae reg(*i*)ae maj(*estat*)is p(*ro*)pr(*i*)um.

Wienn, den 26. Decembris [1742].

6. Bibliographie

Ungedruckte Quellen

Haus-, Hof- und Staatsarchiv / Neue Zeremonialakten / Zeremonialprotokolle Bände 1 – 39 / 1652 – 1802

Sekundärliteratur

Jeroen **Duindam**; The court of the Austrian Habsburgs: locus of a composite heritage. Göttingen 1998 (= Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Bd. 8, Nr. 2).

Ders.; Im Herzen der zusammengesetzten Habsburgermonarchie: Quellen zu einer neuen Geschichte des Hofes, der Regierung und der höfischen Repräsentation. In: Josef Pauser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hrsg.); Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16. bis 18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch. Wien 2004 (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 44).

Hubert Christian **Ehalt**; Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft. Der Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert. Wien 1980 (= Sozial- und wirtschaftshistorische Studien. Bd. 14).

Norbert **Elias**; Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie mit einer Einleitung: Soziologie und Geschichtswissenschaft. Berlin 1969 (= Soziologische Texte. Bd. 54).

Mark **Hengerer**; Der Hof Kaiser Ferdinands III. im Spiegel der zeitgenössischen Gesandtenberichte. (ungedruckte Hausarbeit zur Erlangung des Magistergrades, Münster 1996).

Ders.; Hofzeremoniell, Organisation und Grundmuster sozialer Differenzierung am Wiener Hof im 17. Jahrhundert. In: Malettke, Klaus und Chantal Grell (Hrsgg.); Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der frühen Neuzeit (15. – 18. Jahrhundert). Münster-Hamburg-Berlin 2001.

Ders.; Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine Kommunikationsgeschichte der Macht in der Vormoderne. Konstanz 2004.

Christina **Hofmann**; Das spanische Hofzeremoniell von 1500 – 1700. Frankfurt am Main 1985 (= Erlanger Historische Studien. Bd. 8).

Martin **Kreuz**; Zeremoniell und Rangordnung am Wiener Hof in der Neuzeit. (ungedruckte Diplomarbeit an der Universität Wien, Wien 2006).

Jürgen Freiherr von **Kruedener**; Die Rolle des Hofes im Absolutismus. Stuttgart 1973 (= Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. 19).

Rainer A. **Müller**; Der Fürstenhof in der frühen Neuzeit. München 1995 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte. Bd. 33).

Ders.; Hofstaat – Hofmann – Höfling. Kategorien des Personals an deutschen Fürstenhöfen der Frühen Neuzeit. In: Malettke, Klaus und Chantal Grell (Hrsgg.); Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der frühen Neuzeit (15. – 18. Jahrhundert). Münster-Hamburg-Berlin 2001.

Andreas **Pečar**; Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740). Darmstadt 2003.

Karin **Plodeck**; Hofstruktur und Hofzeremoniell in Brandenburg-Ansbach vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Zur Rolle des Herrscherkultes im absolutistischen Gesellschafts- und Herrschaftssystem. Ansbach 1972 (= Jahrbuch des Historischen Vereines für Mittelfranken 86, Jg. 1971/72).

Werner **Rösener**; Artikel „Hof“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, München 1991, Sp. 66/67.

Julius Bernhard von **Rohr**; Einleitung zur Ceremoniel - Wissenschaft der grossen Herren..., 1733 (Neudruck herausgegeben von Monika Schlechte, Leipzig 1990).

Stefan **Sienell**; Die Geheime Konferenz von den Anfängen bis zum Sturz Lobkowitz' (1674). Forschungen zu ihrer Geschichte anhand der Wiener Archivalien (ungedruckte Staatsprüfungsarbeit am Institut für Österreichische Geschichtsforschung, Wien 1995).

Ders.; Die Geheime Konferenz unter Leopold I. Personelle Strukturen und Methoden zur politischen Entscheidungsfindung am Wiener Hof. Frankfurt am Main 2001.

Thomas **Winkelbauer**; Österreichische Geschichte 1522 – 1699. Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter. 2 Bde. Wien 2003/2004.

Ders.; Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters. Wien 1999 (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 34).

Ivan Ritter von **Žolger**; Der Hofstaat des Hauses Österreich. Wien 1917 (= Wiener Staatswissenschaftliche Studien. Bd. 14).